



# Anträge

## Inhaltsverzeichnis

### SÄA - Satzungsänderunganträge

Bezeichner	Titel · Antragsteller*in · Empfehlung	Seite
SÄA01	Neufassung der Satzung Landesvorstand, Landesarbeitskreis Satzung	6

## GO - Änderung der Geschäftsordnung

Bezeichner	Titel · Antragsteller*in · Empfehlung	Seite
GO01	Neufassung der Geschäftsordnung des Landeskongresses Landesvorstand, Landesarbeitskreis Satzung	19
GO02	Änderung der Geschäftsordnung Timo Schlagböhmer	35

## RKO - Änderung der Reisekostenordnung

Bezeichner	Titel · Antragsteller*in · Empfehlung	Seite
RKO01	Neufassung der Reisekostenordnung Landesvorstand, Landesarbeitskreis Satzung	32



## FBO - Änderung der Finanz- und Beitragsordnung

Bezeichner	Titel · Antragsteller*in · Empfehlung	Seite
FBO01	Neufassung der Finanz- und Beitragsordnung Landesvorstand, Landesarbeitskreis Satzung	29

## A - Sachanträge

Bezeichner	Titel · Antragsteller*in · Empfehlung	Seite
01	Liberales Abtreibungsrecht LAK Programmatik	36
02	Frauen nicht alleine lassen - Verbesserung der Versorgungslage bei Schwangerschaftsabbrüchen LAK Programmatik	37
03	Abschaffung des § 188 StGB Junge Liberale Kiel	38
04	Olympia: Kiel als Austragungsort der Wassersport- veranstaltungen der Olympischen Spiele 2036 oder 2040 Junge Liberale Kiel	39
05	(Be) Treten erlaubt – willkommen in der Zone Junge Liberale Rendsburg-Eckernförde	40
06	Hafti Abi Junge Liberale Rendsburg-Eckernförde	41
07	Verpflichtendes European Single Electronic Format (ESEF) abschaffen Tristan Arun Rao	42
08	Prävention stärken, Freiheit erhalten Junge Liberale Lübeck	43
09	Vorfahrt für das Nasenfahrrad! Jannes Hagemann, Junge Liberale Herzogtum-Lauenburg	44
15	Funktionierender Staat statt rot-grüner Kulturkampf – “Demokratie Leben” einstellen! Jannes Hagemann	45
14	Schulgesetz upgraden Junge Liberale Ostholstein	46
13	Krypto neu denken - Mehr Transparenz, mehr Steuergerechtigkeit, mehr Innovation Maximilian Schuldt	47
12	Weiblich (36), tot, sucht Gerechtigkeit – warum der § 211 StGB Nachhilfe braucht Felicitas Marie Schnoor, Greta Langschwager	48
11	Gottloser Staat – Konsequente Trennung von Staat und Religion Kevin Naumann, Jakob Sontag, Florian Bieder, Finn Flebbe	49
10	Geld für Alle – Finanzbildung in die Schulen bringen Kevin Naumann, Oskar Lampen, Florian Bieder, Jakob Sontag, Finn Flebbe	54

# Antrag SÄA01: Neufassung der Satzung

Antragsteller*in:	Landesvorstand, Landesarbeitskreis Satzung
Status:	Zugelassen
Sachgebiet:	SÄA - Satzungsänderunganträge

Die Jungen Liberalen Schleswig-Holstein mögen beschließen:

## 1 Präambel

2 Die Jungen Liberalen Schleswig-Holstein sind die unabhängige, liberale  
3 Jugendorganisation der Freien Demokratischen Partei Schleswig-Holstein. Sie setzen  
4 sich für Freiheit, Eigenverantwortung, Chancengleichheit und Nachhaltigkeit ein. Ziel  
5 ist es, die politische Beteiligung junger Menschen zu fördern, liberale Werte in  
6 Gesellschaft, Politik und Wirtschaft zu verbreiten und die Lebensgrundlagen  
7 zukünftiger Generationen durch nachhaltige Entwicklung zu sichern.

## 8 I. Name, Sitz und Zweck

### 9 § 1 – Name und Sitz

- 10 (1) Der Verein führt den Namen „Junge Liberale Schleswig-Holstein“.  
11 (2) Der Sitz der Jungen Liberalen Schleswig-Holstein ist in Kiel.  
12 (3) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und trägt den Zusatz „e.  
13 V.“.  
14 (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### 15 § 2 – Zweck

- 16 (1) Die Jungen Liberalen Schleswig-Holstein fördern die politische Bildung und  
17 das gesellschaftliche Engagement junger Menschen.  
18 (2) Ziel ist es, liberale Werte in Politik, Gesellschaft und Wirtschaft zu  
19 verbreiten.  
20 (3) Die Jungen Liberalen Schleswig-Holstein arbeiten parteipolitisch unabhängig,  
21 streben jedoch eine enge Zusammenarbeit mit der Freien Demokratischen Partei  
22 Schleswig-Holstein an.

## 23 II. Mitgliedschaft

### 24 § 3 – Erwerb der Mitgliedschaft

- 25 (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die:  
26 a. das 14. Lebensjahr vollendet hat,  
27 b. die Grundsätze der Jungen Liberalen Schleswig-Holstein anerkennt,  
28 c. nicht Mitglied einer politisch konkurrierenden Organisation ist.  
29 (2) Die Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder trifft der Landesverband  
30 und ordnet das Mitglied – sofern dieses keinen Zuordnungswunsch geäußert hat - nach

31 dem Wohnort des Mitgliedes einem Kreisverband zu.

32 (3) Der Landesverband ist zuständig für die Verwaltung der Mitglieder und  
33 entscheidet über Verbandswechsel sowie die Bestätigung von Austrittserklärungen.

34 (4) Die Aufnahme von Personen, deren Aufnahme schon einmal abgelehnt worden ist,  
35 und die Wiederaufnahme von ausgeschlossenen Mitgliedern erfolgt durch den  
36 Bundesvorstand.

#### 37 **§ 4 – Fördermitgliedschaft**

38 (1) Fördermitglied können natürliche oder juristische Personen werden, die die  
39 Arbeit der Jungen Liberalen Schleswig-Holstein finanziell oder ideell unterstützen  
40 möchten.

41 (2) Fördermitglieder haben kein Stimmrecht, sind jedoch berechtigt, an  
42 öffentlichen Veranstaltungen der Jungen Liberalen Schleswig-Holstein teilzunehmen.

43 (3) Fördermitglieder können die Höhe ihres Förderbeitrags selbst festlegen,  
44 wobei der Mindestbetrag in der Finanz- und Beitragsordnung geregelt wird.

45 (4) Fördermitglieder können einem Kreisverband oder dem Landesverband direkt  
46 zugeordnet werden:

47 a. Im Falle der Zuordnung zu einem Kreisverband erhält dieser die Hälfte des  
48 Förderbeitrags.

49 b. Fördermitglieder, die keinem Kreisverband zugeordnet sind, werden dem  
50 Landesverband zugeordnet.

51 (5) Die Aufnahme von Fördermitgliedern erfolgt durch den Landesvorstand.

#### 52 **§ 5 – Beendigung der Mitgliedschaft**

53 (1) Die Mitgliedschaft endet durch:

54 a. Vollendung des 35. Lebensjahres, sofern das Mitglied zu diesem Zeitpunkt  
55 kein Amt bei den Jungen Liberalen bekleidet,

56 b. schriftliche Austrittserklärung, die gegenüber dem Landesverband zu richten  
57 ist,

58 c. Eintritt in eine politisch konkurrierende Organisation,

59 d. Ausschluss durch Beschluss des Bundesschiedsgerichts,

60 e. Tod.

61 (2) Ein Ausschluss ist möglich, wenn ein Mitglied gegen die Grundsätze oder die  
62 Ordnung der Jungen Liberalen Schleswig-Holstein verstößt, das Ansehen der Jungen  
63 Liberalen schwerwiegend und nachhaltig schädigt oder seinen Beitragsverpflichtungen  
64 trotz Mahnung nicht nachkommt.

#### 65 **§ 6 – Rechte und Pflichten der Mitglieder**

66 (1) Jedes Mitglied hat das Recht:

67 a. am Landeskongress teilzunehmen und abzustimmen,

68 b. Anträge zu stellen,

69 c. zu wählen und gewählt zu werden.

70 (2) Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele der Jungen Liberalen Schleswig-  
71 Holstein aktiv zu unterstützen, den Code of Conduct einzuhalten und ihre  
72 Mitgliedsbeiträge zu leisten.

### 73 § 7 – Einführung eines Code of Conduct

74 (1) Der Landesverband der Jungen Liberalen Schleswig-Holstein verpflichtet sich  
75 zur Einhaltung eines Code of Conduct, der verbindliche Verhaltensstandards für  
76 Mitglieder und Organe festlegt.

77 (2) Der Code of Conduct wird vom Landeskongress beschlossen und ist für alle  
78 Mitglieder, Fördermitglieder und Organe verbindlich.

79 (3) Ziel des Code of Conduct ist es, ein respektvolles, diskriminierungsfreies  
80 und konstruktives Miteinander zu fördern.

### 81 § 8 – Inhalte des Code of Conduct

82 Der Code of Conduct regelt insbesondere:

83 a) den Umgang miteinander, basierend auf den Werten Respekt, Toleranz und  
84 Fairness,

85 b) die Vermeidung von Diskriminierung, Mobbing und sexueller Belästigung,

86 c) die Einhaltung datenschutzrechtlicher und organisatorischer Vorgaben im  
87 Verband,

88 d) die Transparenz im Umgang mit finanziellen und politischen Ressourcen,

89 e) den verantwortungsvollen Umgang mit öffentlichen und internen Äußerungen.

### 90 § 9 – Verstöße gegen den Code of Conduct

91 (1) Verstöße gegen den Code of Conduct können vom Landesvorstand geprüft und mit  
92 angemessenen Maßnahmen geahndet werden.

93 (2) Mögliche Maßnahmen umfassen:

94 a. eine Verwarnung,

95 b. die Empfehlung eines Ausschlusses aus dem Verband an das  
96 Bundesschiedsgerichts.

97 (3) Die Betroffenen haben das Recht, zu den Vorwürfen gehört zu werden, bevor  
98 eine Maßnahme ergriffen wird.

### 99 § 10 – Überprüfung und Weiterentwicklung

100 (1) Der Code of Conduct wird regelmäßig, mindestens alle drei Jahre, durch den  
101 Landesvorstand überprüft.

102 (2) Vorschläge zur Weiterentwicklung des Code of Conduct können von jedem  
103 Mitglied eingebracht werden und bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der  
104 stimmberechtigten anwesenden Mitglieder des Landeskongresses.

### 105 § 11 – Mitgliederdatenabgleich

106 (1) Der Landesvorstand führt jährlich ein Datenabgleich der Mitgliedsdaten

107 durch, um die Aktualität der Mitgliederliste sicherzustellen.

108 (2) Mitglieder, die über einen Zeitraum von sechs Monaten trotz zweifacher  
109 schriftlicher Aufforderung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages ihren Beitragspflichten  
110 nicht nachkommen, gelten als ausgeschlossen.

111 (3) Auf Antrag eines Kreisverbands kann ein Mitgliederdatenabgleich  
112 ausschließlich für die Mitglieder dieses Kreisverbands durchgeführt werden.

113 (4) Der Ausschluss wird durch den Landesvorstand beschlossen und dem betroffenen  
114 Mitglied schriftlich mitgeteilt.

115 (5) Ein Mitglied kann binnen eines Monats nach Zugang der Mitteilung Widerspruch  
116 gegen den Ausschluss einlegen. Der Widerspruch wird vom erweiterten Landesvorstand  
117 geprüft und abschließend entschieden.

### 118 § 12 Landesarbeitskreise

119 (1) Der Landesvorstand kann Landesarbeitskreise einrichten. Jedes Mitglied hat  
120 das Recht, sich an den Landesarbeitskreisen zu beteiligen.

121 (2) Die Landesarbeitskreise haben die Aufgabe, den Landesvorstand unter  
122 Mitwirkung der politischen Willensbildung sachverständlich zu beraten.

123 (3) Die Landesarbeitskreise haben das Recht Anträge an die Organe des  
124 Landesverbandes zu stellen. Die Landesarbeitskreise sind nicht berechtigt, sich  
125 eigenständig an die Öffentlichkeit zu wenden.

126 (4) Das Nähere zu den Landesarbeitskreisen regelt der Landesvorstand.

### 127 § 13 Liberale Schüler

128 (1) Die Liberalen Schüler Schleswig-Holstein sind in Form eines  
129 Landesarbeitskreises Bestandteil des Landesverbandes.

130 (2) Die Liberalen Schüler dürfen sich selbstständig organisieren und sich  
131 eigenständig an die Öffentlichkeit richten.

132 (3) Ein Vertreter der Liberalen Schüler soll in den Landesvorstand kooptiert  
133 werden. Er ist zu den Sitzungen der Organe des Landesverbandes einzuladen und hat  
134 dort ein Rederecht.

135 (4) Die Liberalen Schüler haben ein eigenständiges Antragsrecht in den Organen  
136 des Landesverbandes.

137 (5) Die Liberalen Schüler sollen vom Landesvorstand finanzielle Mittel erhalten.  
138 Über dieses Budget dürfen die Liberalen Schüler eigenständig verfügen.

## 139 III. Organe

### 140 § 14 – Organe der Jungen Liberalen Schleswig-Holstein

141 (1) Die Organe der Jungen Liberalen Schleswig-Holstein sind:

142 a. Der Landeskongress,

143 b. Der erweiterte Landesvorstand,

144 c. Der Landesvorstand.

145 (2) Die Organe sind, sofern nichts anderes bestimmt ist, beschlussfähig, wenn  
146 sie ordnungsgemäß einberufen worden sind und mehr als die Hälfte ihrer  
147 stimmberechtigten Mitglieder vertreten ist.

148 (3) Ist ein Organ nicht beschlussfähig, so ist es erneut ordnungsgemäß  
149 einzuberufen. Das Organ ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden  
150 stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

## 151 **IV. Landeskongress**

### 152 **§ 15 – Allgemeines**

153 (1) Der Landeskongress ist das höchste beschlussfassende Organ der Jungen  
154 Liberalen Schleswig-Holstein.

155 (2) Er steht allen ordentlichen Mitgliedern offen, die aktiv teilnehmen, Anträge  
156 stellen und abstimmen können.

157 (3) Der Landeskongress kann digital oder in hybrider Form durchgeführt werden.

158 (4) Der Landeskongress gibt sich eine Geschäftsordnung.

### 159 **§ 16 – Aufgaben**

160 Der Landeskongress hat folgende unübertragbare Aufgaben:

161 a) Beschlussfassung über politische Leitlinien und Grundsatzprogramme,

162 b) Wahl und Abwahl des Landesvorstands,

163 c) Wahl eines Ombudsmitglieds,

164 d) Wahl von zwei Kassenprüfern,

165 e) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Landesvorstands,

166 f) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer,

167 g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,

168 h) Entlastung des Landesvorstands.

### 169 **§ 17 – Einberufung und Beschlussfähigkeit**

170 (1) Der Landeskongress wird mindestens einmal jährlich durch den Landesvorstand  
171 unter Vorschlag einer Tagesordnung mittels Textform einberufen.

172 (2) Eine außerordentliche Einberufung erfolgt auf Beschluss des Landesvorstands  
173 oder auf Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder, des erweiterten Landesvorstandes  
174 oder von mindestens vier Kreisverbänden.

175 (3) Der Landeskongress ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder  
176 beschlussfähig.

### 177 **§ 18 – Konstruktives Misstrauensvotum**

178 (1) Die Abwahl des Landesvorstands oder einzelner Mitglieder des Landesvorstands  
179 kann nur im Rahmen eines konstruktiven Misstrauensvotums durch den Landeskongress  
180 erfolgen.

181 (2) Voraussetzung für ein konstruktives Misstrauensvotum ist:

- 182 a. die gleichzeitige Wahl eines neuen Landesvorstands oder eines neuen  
183 Mitglieds des Landesvorstands, das die abgewählte Person ersetzt,  
184 b. die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden  
185 stimmberechtigten Mitglieder.
- 186 (3) Der Antrag auf ein konstruktives Misstrauensvotum muss von mindestens 10%  
187 der Mitglieder schriftlich gestellt und dem Landesvorstand vier Wochen vor dem  
188 Landeskongress zugeleitet werden.
- 189 (4) Im Falle eines erfolgreichen Misstrauensvotums treten die neu gewählten  
190 Personen ihr Amt unmittelbar an.

## 191 V. Erweiterter Landesvorstand

### 192 § 19 – Zusammensetzung

- 193 (1) Der erweiterte Landesvorstand besteht aus:  
194 a. den Mitgliedern des Landesvorstands,  
195 b. den Vorsitzenden der Kreisverbände.
- 196 (2) Die Kreisverbände können statt des Vorsitzenden einen anderen Vertreter  
197 bestimmen.

### 198 § 20 – Aufgaben

- 199 (1) Der erweiterte Landesvorstand berät den Landesvorstand in politischen und  
200 organisatorischen Fragen.
- 201 (2) Er kann Empfehlungen zu politischen Leitlinien und strategischen  
202 Entscheidungen aussprechen.
- 203 (3) Der erweiterte Landesvorstand unterstützt die Kreisverbände bei der  
204 Durchführung von Veranstaltungen und der Mitgliedergewinnung.
- 205 (4) Der erweiterte Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

### 206 § 21 – Einberufung und Beschlussfähigkeit

- 207 (1) Der erweiterte Landesvorstand tritt mindestens einmal im Jahr auf Beschluss  
208 des Landesvorstandes oder auf Antrag von vier Kreisverbänden zusammen.
- 209 (2) Auf Antrag von vier Kreisverbänden ist die Sitzung innerhalb von zwei Wochen  
210 einzuberufen. Er wird mit einer Frist von einer Woche vom Landesvorsitzenden unter  
211 Vorschlag einer Tagungsordnung durch eine Einladung in Textform an seine Mitglieder  
212 einberufen.
- 213 (3) Der erweiterte Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte  
214 der Mitglieder des erweiterten Landesvorstands anwesend sind. Hierbei müssen  
215 mindestens die Hälfte der Mitglieder des Landesvorstands und mindestens ein Drittel  
216 der Vertreter der Kreisverbände anwesend sein.

## 217 VI. Landesvorstand

### 218 § 22 – Zusammensetzung

- 219 (1) Der Landesvorstand besteht aus:  
220 a. dem Landesvorsitzenden,  
221 b. drei gleichberechtigten stellvertretenden Landesvorsitzenden, die  
222 verantwortlich sind für  
223 1) Programmatik,  
224 2) Organisation,  
225 3) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
226 c. dem Landesschatzmeister,  
227 d. bis zu sechs Beisitzern.  
228 (2) Wählbar zum Landesvorsitzenden ist, wer mindestens das 18. Lebensjahr  
229 vollendet hat. Der Landesvorsitzende sollte zudem Mitglied der Freien Demokraten  
230 Schleswig-Holstein und seit mindestens zwei Jahren Mitglied der Jungen Liberalen  
231 sein.

### 232 § 23 – Geschäftsführender Landesvorstand

- 233 (1) Der Landesvorsitzende, die stellvertretenden Landesvorsitzenden und der  
234 Landesschatzmeister bilden den geschäftsführenden Landesvorstand nach § 26 BGB.  
235 (2) Der Landesvorsitzende ist einzeln zur gerichtlichen Vertretung des  
236 Landesverbandes berechtigt.  
237 (3) Die stellvertretenden Landesvorsitzenden und der Schatzmeister sind nur  
238 gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Landesvorstands zur  
239 gerichtlichen Vertretung berechtigt.  
240 (4) Jedes Mitglied des geschäftsführenden Landesvorstands ist einzeln zur  
241 außergerichtlichen Vertretung des Landesverbandes berechtigt.  
242 (5) Für Rechtsgeschäfte zu Lasten des Landesverbandes, die einen Betrag von 500  
243 EUR übersteigen, ist ein vorheriger Beschluss des Landesvorstands erforderlich.  
244 Hiervon ausgenommen sind Zahlungen der Mitgliedsbeiträge an den Bundesverband.  
245 (6) Der Landesgeschäftsführer kann durch Beschluss des geschäftsführenden  
246 Landesvorstands in bestimmten Fällen eine Untervollmacht für gerichtliche und  
247 außergerichtliche Angelegenheiten erhalten.

### 248 § 24 – Aufgaben

- 249 (1) Der Landesvorstand leitet die Jungen Liberalen Schleswig-Holstein und  
250 vertritt sie nach außen.  
251 (2) Er ist zuständig für:  
252 a. die politische Führung und strategische Ausrichtung,  
253 b. die Verwaltung der finanziellen Mittel,  
254 c. die Einberufung und Organisation des Landeskongresses,  
255 d. die Verwaltung der Mitglieder sowie die Entscheidungen über Aufnahme,  
256 Verbandswechsel und Austritte,  
257 e. die Einrichtung und Überwachung der Landesgeschäftsstelle,

- 258 f. die Aufstellung und Umsetzung der Finanz- und Beitragsordnung sowie der  
259 Reisekostenordnung,  
260 g. die Einrichtung und Koordination von Landesarbeitskreisen zur Bearbeitung  
261 politischer Themen.

## 262 VII. Landesgeschäftsstelle

### 263 § 25 – Einrichtung und Zweck

- 264 (1) Der Landesverband unterhält eine Landesgeschäftsstelle, die den  
265 Landesvorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben organisatorisch unterstützt.  
266 (2) Die Landesgeschäftsstelle dient als zentrale Anlaufstelle für Mitglieder,  
267 Kreisverbände und externe Partner.  
268 (3) Die Landesgeschäftsstelle ist an die Weisungen des Landesvorstands gebunden.

### 269 § 26 – Leitung der Landesgeschäftsstelle

- 270 (1) Die Leitung der Landesgeschäftsstelle obliegt einem Landesgeschäftsführer,  
271 der vom Landesvorstand ernannt wird.  
272 (2) Die Landesgeschäftsstelle ist für:  
273 a. die operative Umsetzung der Beschlüsse des Landesvorstands verantwortlich,  
274 b. die Organisation und Koordination der Arbeit der Landesgeschäftsstelle  
275 zuständig,  
276 c. der Durchführung des Karteibereinigerverfahren nach den Vorgaben des  
277 Bundesverbandes  
278 d. die Erstellung von Berichten und Empfehlungen für den Landesvorstand und  
279 den erweiterten Landesvorstand zuständig,  
280 e. die Verwaltung des Mitgliederverwaltungssystems.  
281 (3) Der Landesgeschäftsführer nimmt an Sitzungen des Landesvorstands und des  
282 erweiterten Landesvorstands mit beratender Stimme teil.

## 283 VIII. Ombudsperson

### 284 § 27 – Aufgaben der Ombudsperson

- 285 (1) Die Ombudsperson ist eine neutrale Anlaufstelle für Beschwerden und  
286 Konflikte innerhalb der Jungen Liberalen Schleswig-Holstein.  
287 (2) Sie hat die Aufgabe, Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Organen des  
288 Landesverbands zu schlichten und eine einvernehmliche Lösung anzustreben.  
289 (3) Die Ombudsperson ist darüber hinaus für die Bearbeitung von strukturellen  
290 Konflikten innerhalb des Verbands zuständig und kann Empfehlungen zur Verbesserung  
291 der internen Zusammenarbeit aussprechen.  
292 (4) Die Ombudsperson ist zudem zuständig für die Überwachung der Einhaltung der  
293 Beschlusslage und des Code of Conduct.  
294 (5) Die Ombudsperson arbeitet unabhängig und unterliegen keiner Weisung des  
295 Landesvorstands oder anderer Organe.

296 **§ 28 – Rechte und Pflichten der Ombudsperson**

297 (1) Die Ombudsperson ist berechtigt, Informationen und Stellungnahmen von allen  
298 Organen und betroffenen Mitgliedern einzuholen, soweit dies zur Klärung eines  
299 Konflikts erforderlich ist.

300 (2) Die Ombudsperson unterliegt der Verschwiegenheitspflicht und darf  
301 vertrauliche Informationen nur mit Zustimmung der betroffenen Personen weitergeben.

302 (3) Die Ombudsperson ist berechtigt, Empfehlungen auszusprechen, die jedoch  
303 nicht bindend sind. Empfehlungen werden protokolliert und den betroffenen Parteien  
304 zugänglich gemacht.

305 (4) Die Ombudsperson berichtet einmal jährlich anonymisiert über ihre Tätigkeit  
306 an den Landeskongress. Diese Berichte enthalten keine persönlichen oder vertraulichen  
307 Details.

308 (5) Die Ombudsperson hat das Recht an allen Sitzungen des Landesverbandes  
309 teilzunehmen.

310 **§ 29 – Wahl und Amtszeit**

311 (1) Die Ombudsperson wird vom Landeskongress für die Dauer von einem Jahr  
312 gewählt.

313 (2) Eine Wiederwahl ist zulässig.

314 (3) Die Ombudsperson dürfen während ihrer Amtszeit kein weiteres Amt im  
315 Bundesverband, Landesverband oder in einem Kreisverband ausüben.

316 **IX. Landesschiedsgericht**

317 **§ 30 – Einrichtung und Aufgaben des Landesschiedsgerichts**

318 (1) Der Landesverband kann ein Landesschiedsgericht einrichten.

319 (2) Das Landesschiedsgericht ist das interne Schiedsorgan der Jungen Liberalen  
320 Schleswig-Holstein.

321 (3) Es entscheidet über:

322 a. Streitigkeiten zwischen Organen des Landesverbands,

323 b. Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und Organen des Landesverbands, sofern  
324 die Satzung betroffen ist,

325 c. Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder, Kreisverbände oder Organe des  
326 Landesverbands,

327 d. Einsprüche gegen Beschlüsse im Rahmen des Karteibereinigungsverfahrens.

328 (4) Das Landesschiedsgericht handelt unabhängig und ist an die Satzung sowie die  
329 Grundsätze der Jungen Liberalen Schleswig-Holstein gebunden.

330 **§ 31 – Zusammensetzung des Landesschiedsgerichts**

331 (1) Das Landesschiedsgericht besteht aus:

332 a. einem Vorsitzenden,

333 b. einem stellvertretenden Vorsitzenden,

334 c. zwei Beisitzern,

335 d. zwei stellvertretenden Beisitzern.

336 (2) Der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende sollen die Befähigung zum  
337 Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz besitzen oder eine vergleichbare  
338 rechtliche Qualifikation.

339 (3) Die Mitglieder des Landesschiedsgerichts dürfen während ihrer Amtszeit kein  
340 weiteres Amt im Bundesverband, Landesverband oder in einem Kreisverband ausüben.

341 (4) Die Mitglieder werden vom Landeskongress für die Dauer von zwei Jahren  
342 gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl von Fördermitgliedern ist zulässig.

#### 343 § 32 – Verfahren vor dem Landesschiedsgericht

344 (1) Das Verfahren vor dem Landesschiedsgericht ist schriftlich zu beantragen.  
345 Der Antrag muss den Sachverhalt, die Begründung und das angestrebte Ziel enthalten.

346 (2) Das Landesschiedsgericht entscheidet in der Regel schriftlich. Eine  
347 mündliche Verhandlung kann stattfinden, wenn einer der Beteiligten oder das  
348 Schiedsgericht dies für erforderlich hält.

349 (3) Entscheidungen des Landesschiedsgerichts ergehen schriftlich und sind zu  
350 begründen. Sie sind endgültig innerhalb des Landesverbands.

351 (4) Die Kosten des Verfahrens werden von der unterlegenen Partei getragen,  
352 sofern keine andere Regelung beschlossen wird.

353 (5) Die Landesgeschäftsstelle ist zugleich die Geschäftsstelle des  
354 Landesschiedsgerichts.

#### 355 § 33 – Ordnungsmaßnahmen

356 (1) Das Landesschiedsgericht kann folgende Ordnungsmaßnahmen verhängen:

357 a. Verwarnung,

358 b. zeitweilige Aberkennung von Mitgliedsrechten.

359 (2) Ordnungsmaßnahmen gegen Organe oder Kreisverbände können in der Empfehlung  
360 zur Auflösung oder Reorganisation bestehen.

361 (3) Ordnungsmaßnahmen dürfen nur nach Anhörung der Betroffenen verhängt werden.

362 (4) Das Landesschiedsgericht kann Ordnungsmaßnahmen gestuft verhängen. Eine  
363 Verwarnung ist der erste Schritt, sofern die Schwere des Verstoßes nicht unmittelbar  
364 eine stärkere Maßnahme erfordert.

#### 365 § 34 – Grundsätze

366 (1) Das Landesschiedsgericht hat bei all seinen Entscheidungen die Prinzipien  
367 der Fairness, Transparenz und Verhältnismäßigkeit zu wahren.

368 (2) Entscheidungen sind der Sache angemessen und sollen darauf abzielen,  
369 Konflikte langfristig zu lösen und den Verband zu stärken.

370 (3) Das Landesschiedsgericht versucht vor einer Entscheidung, eine  
371 einvernehmliche Lösung zwischen den Parteien im Rahmen einer Mediation zu erreichen.

## 372 X. Finanz- und Beitragsordnung sowie Kassenprüfung

### 373 § 35 – Finanz- und Beitragsordnung

374 (1) Der Landesverband erlässt eine verbindliche Finanz- und Beitragsordnung, die  
375 für alle Gliederungen der Jungen Liberalen Schleswig-Holstein gilt.

376 (2) Die Finanz- und Beitragsordnung regelt:

377 a. die Erhebung und Verteilung von Mitgliedsbeiträgen,

378 b. die Aufteilung von finanziellen Mitteln zwischen Landesverband und  
379 Kreisverbänden,

380 c. die Haushaltsführung, Buchführung und Rechenschaftspflichten der  
381 Gliederungen.

382 (3) Der Landesvorstand veröffentlicht jährlich einen detaillierten  
383 Finanzbericht, der den Mitgliedern zugänglich gemacht wird. Dieser enthält Angaben zu  
384 Einnahmen, Ausgaben und Rücklagen.

385 (4) Änderungen der Finanz- und Beitragsordnung bedürfen der Zustimmung des  
386 Landeskongresses.

### 387 § 36 – Reisekostenordnung

388 (1) Der Landesverband erlässt eine für alle Gliederungen verbindliche  
389 Reisekostenordnung.

390 (2) Die Reisekostenordnung regelt die maßgeblichen Vorschriften über die  
391 Erstattung von Reisekosten an Mitglieder für die Teilnahme an Veranstaltungen der  
392 Jungen Liberalen.

393 (3) Änderungen an der Reisekostenordnung bedürfen der Zustimmung des  
394 Landeskongresses.

### 395 § 37 – Wahl der Kassenprüfer

396 (1) Der Landeskongress wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr. Sie  
397 endet gemeinsam mit der Amtszeit des Landesvorstandes.

398 (2) Eine Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.

399 (3) Die Kassenprüfer dürfen während ihrer Amtszeit kein weiteres Amt des  
400 Landesverbandes ausüben.

### 401 § 38 – Aufgaben der Kassenprüfer

402 (1) Die Kassenprüfer überprüfen jährlich die Finanzbuchhaltung des  
403 Landesverbands und erstellen einen Prüfbericht, der dem Landeskongress vorgelegt  
404 wird.

405 (2) Die Kassenprüfer sind berechtigt, jederzeit Einsicht in die Finanzunterlagen  
406 des Landesverbands zu nehmen.

407 (3) Die Kassenprüfer haben das Recht, im Falle von Unregelmäßigkeiten  
408 Empfehlungen zur Verbesserung der Finanzverwaltung auszusprechen.

409

## 410 **XI. Datenschutz und Informationssicherheit**

### 411 **§ 39 – Grundsätze des Datenschutzes**

412 (1) Der Landesverband verpflichtet sich zur Einhaltung der  
413 datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der EU-Datenschutz-Grundverordnung  
414 (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

415 (2) Personenbezogene Daten der Mitglieder und Fördermitglieder werden nur für  
416 die satzungsgemäßen Zwecke erhoben, verarbeitet und genutzt.

417 (3) Mitglieder haben das Recht auf:

418 a. Auskunft über die gespeicherten Daten,

419 b. Berichtigung unrichtiger Daten,

420 c. Löschung ihrer Daten, sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungsfristen  
421 entgegenstehen,

422 d. Einschränkung der Verarbeitung und Widerspruch gegen die Verarbeitung ihrer  
423 Daten.

### 424 **§ 40 – Zuständigkeit**

425 (1) Der Landesvorstand ist verantwortlich für die Einhaltung der  
426 datenschutzrechtlichen Vorgaben im Landesverband.

427 (2) Die Landesgeschäftsstelle kontrolliert die Umsetzung der  
428 Datenschutzmaßnahmen

429 (3) Auf Beschluss des Landesvorstands kann ein externer Datenschutzbeauftragter  
430 bestellt werden, sofern dies als notwendig erachtet wird.

### 431 **§ 41 – Speicherung und Löschung von Daten**

432 (1) Personenbezogene Daten werden nur so lange gespeichert, wie es für die  
433 satzungsgemäßen Zwecke erforderlich ist oder gesetzliche Aufbewahrungsfristen es  
434 vorsehen.

435 (2) Nach dem Austritt eines Mitglieds oder Fördermitglieds werden die  
436 personenbezogenen Daten unverzüglich gelöscht, sofern keine gesetzlichen  
437 Verpflichtungen zur Speicherung bestehen.

## 438 **XII. Schlussbestimmungen**

### 439 **§ 42 – Satzungsänderungen**

440 (1) Änderungen dieser Satzung können nur durch den Landeskongress beschlossen  
441 werden.

442 (2) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden  
443 stimmberechtigten Mitglieder.

444 (3) Anträge auf Satzungsänderungen müssen spätestens vier Wochen vor dem  
445 Landeskongress schriftlich beim Landesvorstand eingereicht werden.

446 (4) Der Landesvorstand informiert die Mitglieder spätestens zwei Wochen vor dem  
447 Landeskongress über die vorgeschlagenen Satzungsänderungen.

448 **§ 43 – Auflösung des Landesverbands**

449 (1) Die Auflösung des Landesverbands kann nur durch einen Landeskongress  
450 beschlossen werden, der ausdrücklich zu diesem Zweck einberufen wurde.

451 (2) Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden  
452 stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

453 (3) Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen des Landesverbands an die Jungen  
454 Liberalen auf Bundesebene.

455 (4) Die Auflösung wird erst wirksam, wenn die Jungen Liberalen auf Bundesebene  
456 der Vermögensübernahme zustimmen.

457 **§ 44 – Inkrafttreten**

458 (1) Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme durch den Landeskongress am [hier  
459 Datum der Beschlussfassung eintragen; voraussichtlich 01.03.2025] in Kraft.

460 (2) Gleichzeitig treten alle früheren Satzungen des Landesverbands außer Kraft.

## Begründung

Erfolgt mündlich.

# Antrag G001: Neufassung der Geschäftsordnung des Landeskongresses

Antragsteller*in:	Landesvorstand, Landesarbeitskreis Satzung
Status:	Zugelassen
Sachgebiet:	GO - Änderung der Geschäftsordnung

Die Jungen Liberalen Schleswig-Holstein mögen beschließen:

## 1 I. Grundlegende Bestimmungen

### 2 § 1 Zweck und Geltungsbereich

3 (1) Diese Geschäftsordnung normiert die organisatorischen und  
4 verfahrensrechtlichen Rahmenbedingungen für die Durchführung des Landeskongresses der  
5 Jungen Liberalen Schleswig-Holstein.

6 (2) Ziel ist die Sicherstellung eines demokratischen, strukturierten und  
7 transparenten Prozesses der Willensbildung innerhalb des Landesverbandes, der sowohl  
8 partizipativ als auch effektiv gestaltet ist.

9 (3) Jedes Mitglied der Jungen Liberalen Schleswig-Holstein besitzt  
10 uneingeschränkte Rechte hinsichtlich der Teilnahme, Antragstellung und Mitwirkung an  
11 Abstimmungen, unabhängig von Dauer der Mitgliedschaft oder Funktionen im Verband.

12 (4) Diese Geschäftsordnung ist für alle Gliederungen des Landesverbandes bindend  
13 und bildet die Grundlage für eine strukturierte politische Willensbildung. Die  
14 weiteren Organe des Landesverbandes können mit eigenen Geschäftsordnungen von dieser  
15 abweichen.

### 16 § 2 Änderungen der Geschäftsordnung

17 (1) Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von  
18 zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

19 (2) Temporäre Abweichungen von den Regelungen dieser Geschäftsordnung können  
20 durch einen Beschluss mit absoluter Mehrheit legitimiert werden, sofern diese den  
21 Grundsatz der Satzung nicht verletzen.

## 22 II. Einladung und Öffentlichkeit

### 23 § 3 Einladung

24 (1) Der Landesvorstand ist verpflichtet, sämtliche Mitglieder schriftlich oder in  
25 Textform (z. B. per E-Mail) unter Angabe von Datum, Ort und einer vorläufigen  
26 Tagesordnung einzuladen.

27 (2) Die Einladung hat mindestens drei Wochen vor Beginn des Landeskongresses zu  
28 erfolgen. Bei digitalen oder hybriden Kongressen sind technische Hinweise und  
29 Zugangsdaten beizufügen oder nachzuliefern.

30 (3) Mitglieder haben das Recht, einer elektronischen Einladung zu widersprechen  
31 und können eine postalische Zustellung einfordern.

#### 32 § 4 Öffentlichkeit

- 33 (1) Der Landeskongress tagt grundsätzlich öffentlich, um Transparenz gegenüber  
34 den Mitgliedern und der Öffentlichkeit zu gewährleisten.
- 35 (2) Ein Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit kann durch mindestens fünf  
36 stimmberechtigte Mitglieder gestellt werden und bedarf der Zustimmung durch einfache  
37 Mehrheit.
- 38 (3) Personaldebatten führen zu einer obligatorischen Abstimmung über den  
39 Ausschluss der Öffentlichkeit.
- 40 (4) Bei hybriden Kongressen ist sicherzustellen, dass auch digitale Teilnehmer  
41 die Debatten öffentlich einsehen können, sofern keine vertraulichen Inhalte  
42 besprochen werden.

#### 43 § 5 Eröffnung

- 44 (1) Der Landesvorsitzende oder einer seiner Stellvertreter eröffnet den  
45 Landeskongress und leitet diesen bis zur Wahl eines Tagungspräsidiums.
- 46 (2) Der Sitzungsleiter hat dafür die Rechte und Pflichten des Tagungspräsidiums.

#### 47 § 6 Tagesordnung

- 48 (1) Der Landesvorstand schlägt dem Landeskongress eine Tagesordnung vor.
- 49 (2) Die von dem Landesvorstand vorgeschlagene Tagesordnung wird unter  
50 Berücksichtigung angenommener Änderungsanträge zu Beginn des Landeskongresses  
51 genehmigt.
- 52 (3) Eine spätere Änderung der Tagesordnung bedarf einem Beschluss mit Zwei-  
53 Drittel-Mehrheit.

### 54 III. Beschlussfähigkeit und Tagungspräsidium

#### 55 § 7 Beschlussfähigkeit

- 56 (1) Die Beschlussfähigkeit des Landeskongresses ist gegeben, wenn dieser  
57 ordnungsgemäß einberufen wurde.
- 58 (2) Im Falle eines digitalen oder hybriden Formats wird die Beschlussfähigkeit  
59 anhand der Zahl der technisch anwesenden stimmberechtigten Mitglieder festgestellt.

#### 60 § 8 Wahl und Aufgaben des Tagungspräsidiums

- 61 (1) Das Tagungspräsidium wird zu Beginn des Landeskongresses durch Wahl bestimmt.  
62 Es setzt sich aus mindestens drei und maximal sechs Mitgliedern zusammen. Von den  
63 Präsidiumsmitgliedern darf höchstens ein Viertel dem Landesvorstand angehören.
- 64 (2) Zu den Aufgaben des Tagungspräsidiums gehören die Leitung des  
65 Landeskongresses, die Überwachung der Einhaltung der Satzung und der Geschäftsordnung  
66 sowie die Organisation der Redeliste und Abstimmungsprozesse.
- 67 (3) Das Tagungspräsidium besitzt das Hausrecht und ist berechtigt, bei Verstoß  
68 gegen die Ordnung Ordnungsmaßnahmen wie Ermahnungen, Redeverbote oder Ausschlüsse zu  
69 verhängen.

**70 § 9 Ordnungsmaßnahmen und Einspruch**

71 (1) Das Tagungspräsidium kann Anwesende, die die Ordnung verletzen, zur Ordnung  
72 rufen. Beim dreimaligen Ordnungsruf zur gleichen Sache, kann das Mitglied des Saales  
73 verwiesen werden. Er ist spätestens beim zweiten Ordnungsruf darauf hinzuweisen.

74 (2) Das Tagungspräsidium kann Redende, die vom Gegenstand der Debatte  
75 abschweifen, zur Sache rufen. Ist jemand in demselben Redebeitrag zweimal zur Sache  
76 gerufen worden, kann ihm das Wort entzogen. Er ist vorher darauf hinzuweisen.

77 (3) Gegen alle Ermessensentscheidungen des Tagungspräsidiums kann nur  
78 unverzüglich durch ein stimmberechtigtes Mitglied Einspruch eingelegt werden. Über  
79 den Einspruch entscheidet der Landeskongress mit einfacher Mehrheit.

**80 § 10 Abberufung des Tagungspräsidiums**

81 (1) Die Mitglieder des Tagungspräsidiums können nur durch Wahl von Nachfolgern  
82 abberufen werden.

83 (2) Der Antrag auf Abberufung kann jederzeit von mindestens fünf  
84 stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Er muss begründet werden und ist mit  
85 dem Vorschlag von einem oder mehreren Kandidaten zu verbinden.

86 (3) Der Antrag ist sofort zu behandeln. Für diese Zeit leitet der  
87 Landesgeschäftsführer oder bei dessen Abwesenheit oder Befangenheit der  
88 Landesvorsitzenden oder einer seiner Stellvertreter den Landeskongress.

**89 IV. Anträge****90 § 11 Einreichung von Anträgen**

91 (1) Anträge können von den Mitgliedern der Jungen Liberalen Schleswig-Holstein,  
92 den Kreisverbänden, dem Landesvorstand, dem erweiterten Landesvorstand, der  
93 Landesarbeitskreise und den Liberalen Schüler Schleswig-Holstein sowohl schriftlich  
94 als auch elektronisch beim Landesvorstand eingereicht werden.

95 (2) Die Einreichungsfrist für reguläre Anträge endet zwei Wochen vor Beginn des  
96 Landeskongresses.

97 (3) Dringlichkeitsanträge können bis unmittelbar vor der Genehmigung der  
98 Tagesordnung eingereicht werden. Die Zulassung solcher Anträge bedarf der Zustimmung  
99 durch einfache Mehrheit.

**100 § 12 Sunset-Klausel**

101 (1) Der Landeskongress beschließt für jeden Beschluss eine Ablauffrist (Sunset-  
102 Klausel) von 1, 3, 5, oder 10 Jahren, nachdem dessen Gültigkeit überprüft wird.

103 (2) Nach Ablauf der Sunset-Klausel entscheidet der erweiterte Landesvorstand auf  
104 Antrag des Landesvorstandes über die weitere Gültigkeit des Beschlusses und versieht  
105 ihn bei Weiterbestehen mit einer neuen Sunset-Klausel.

106 (3) Im Falle das der Beschluss nicht weiterbesteht, wird dieser gesondert  
107 archiviert und kann von einem Landeskongress mit einer neuen Ablauffrist wieder in  
108 Kraft gesetzt werden.

109 (4) Der erweiterte Landesvorstand ist berechtigt, bei der Überprüfung Änderungen

110 am Beschluss im Rahmen der Beschlusslage vorzunehmen.

### 111 § 13 Beratung von Anträgen

112 (1) Zu den Sachanträgen gehören:

- 113 a. Anträge zur Änderung der Satzung,
- 114 b. Fristgerecht eingereichte Anträge gem. § 11 Abs. 2,
- 115 c. Dringlichkeitsanträge gem. § 11 Abs. 3,
- 116 d. Änderungsanträge,
- 117 e. Anträge zur Auflösung gem. § 43 der Satzung.

118 (2) Die Beratung von Anträgen nach lit. a-c erfolgen in drei Lesungen:

- 119 a. Erste Lesung: Grundsatzdebatte zur Erörterung des Antragsinhalts.
- 120 b. Zweite Lesung: Abschnittsweise Beratung und Abstimmung über
- 121 Änderungsanträge.
- 122 c. Dritte Lesung: Letztes Wort des Antragstellers und abschließende
- 123 Gesamtentscheidung.

124 (3) Eine Zusammenfassung der Lesungen kann durch Beschluss der Mehrheit der  
125 anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

126 (4) Anträge von erheblichem Umfang können durch das Tagungspräsidium in  
127 Unterpunkte gegliedert werden, um eine strukturierte Debatte zu gewährleisten.

### 128 § 14 Alex-Müller-Verfahren

129 (1) Aus den fristgerecht eingereichten und den als dringlich angenommenen  
130 Anträgen wird die Reihenfolge der zu beratende Anträge nach der Feststellung der  
131 Tagesordnung oder sonst vor Eintritt in den Tagesordnungspunkt Anträge beschlossen.

132 (2) Dringlich sind solche Anträge, die nach Ablauf der Antragsfrist und vor  
133 Beschluss über die Antragsreihenfolge mit der Mehrheit des Landeskongresses als  
134 dringlich erachtet worden sind.

135 (3) Ein späterer Beschluss zur Änderung der Antragsreihenfolge bedarf einer  
136 Mehrheit von zwei Dritteln. Das Tagungspräsidium kann aus Gründen der Zweckmäßigkeit  
137 einzelne Anträge vorziehen oder zurückstellen, wenn kein Mitglied widerspricht.

### 138 § 15 Online-Alex-Müller-Verfahren

139 (1) Der Landesvorstand kann beschließen, dass die Antragsreihenfolge vorab Online  
140 erfolgt.

141 (2) Stimmberechtigte Mitglieder haben innerhalb eines festgelegten Zeitfensters  
142 (mindestens 72 Stunden) die Möglichkeit zur einmaligen Abstimmung.

143 (3) Die Ergebnisse des Verfahrens werden zu Beginn des Landeskongresses  
144 bekanntgegeben. Einwände müssen vor Genehmigung der Tagesordnung eingebracht werden.

## 145 V. Geschäftsordnungsanträge

### 146 § 16 Begriff und Zulässigkeit

147 (1) Geschäftsordnungsanträge betreffen die Organisation und den Ablauf des  
148 Landeskongresses.

149 (2) Zulässige Geschäftsordnungsanträge umfassen unter anderem:

- 150 a. Vertagung eines Tagesordnungspunkts,
- 151 b. Unterbrechung des Landeskongress,
- 152 c. Begrenzung der Redezeit,
- 153 d. Schluss der Rednerliste,
- 154 e. Schluss der Debatte,
- 155 f. Einholung eines Stimmungsbildes,
- 156 g. Nichtbefassung,
- 157 h. Änderung der Tagesordnung,
- 158 i. Wiedereintritt in einen Tagesordnungspunkt,
- 159 j. Beantragung einer geheimen Abstimmung,
- 160 k. Abschnittsweise Abstimmung
- 161 l. Personalbefragung,
- 162 m. Personaldebatte,
- 163 n. Ende der Personaldebatte,
- 164 o. Vertagung des Landeskongresses,
- 165 p. Abweichung von der Geschäftsordnung.

#### 166 § 17 Verfahren bei Geschäftsordnungsanträgen

167 (1) Geschäftsordnungsanträge sind unverzüglich zu behandeln.

168 (2) Der Antragsteller und ein Gegenredner erhalten jeweils bis zu zwei Minuten  
169 Redezeit.

170 (3) Die Abstimmung über den Antrag erfolgt unmittelbar nach der Gegenrede.

171 (4) In besonderen Fällen kann das Tagungspräsidium eine Geschäftsordnungsdebatte  
172 zulassen.

173 (5) Abweichungen von den Vorschriften der Geschäftsordnung gem. § 15 Abs. 2 lit.

174 p können mit absoluter Mehrheit beschlossen werden.

## 175 VI. Reden und Debatten

### 176 § 18 Redeliste

177 (1) Das Tagungspräsidium verwaltet die Redeliste. Wortmeldungen werden in der  
178 Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt.

179 (2) Die Redeliste kann über geeignete elektronische Tools verwaltet werden.

### 180 § 19 Redezeit

181 (1) Der Landeskongress kann durch Beschluss die Redezeit begrenzen, sofern dies  
182 den Ablauf nicht unverhältnismäßig einschränkt.

- 183 (2) Antragsteller haben Anspruch auf mindestens fünf Minuten Redezeit zur  
184 Einbringung ihres Antrages.
- 185 (3) In Ausnahmefällen kann das Tagungspräsidium einzelnen Rednern zusätzliche  
186 Zeit einräumen, sofern dies zur Klärung wesentlicher Fragen beiträgt.

## 187 VII. Abstimmungen und Wahlen

### 188 § 20 Abstimmungsverfahren

- 189 (1) Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, es sei denn, mindestens fünf  
190 stimmberechtigte Mitglieder beantragen eine geheime Abstimmung.
- 191 (2) In digitalen oder hybriden Formaten sind Abstimmungen unter Wahrung von  
192 Sicherheit und bei geheimen Abstimmungen unter Wahrung der Anonymität durchzuführen.
- 193 (3) Das Ergebnis jeder Abstimmung ist detailliert zu dokumentieren und allen  
194 Mitgliedern nach dem Kongress zugänglich zu machen.

### 195 § 21 Mehrheiten

- 196 (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen  
197 gefasst, sofern die Satzung oder diese Geschäftsordnung keine qualifizierte Mehrheit  
198 vorschreibt.
- 199 (2) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 200 (3) Für das Abstimmungsergebnis werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen  
201 nicht mitgezählt. Ist für das Ergebnis die Anzahl der abgegebenen Stimmen relevant,  
202 werden die Stimmenthaltungen und ungültigen Stimmen mitgezählt.

### 203 § 22 Zweifel am Ergebnis einer Abstimmung

- 204 (1) Wird das Ergebnis einer offenen Abstimmung unmittelbar nach der Abstimmung  
205 von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern bezweifelt, so wird die Abstimmung  
206 nach dem gleichen Modus einmal wiederholt. Dabei sind die Ja-Stimmen, die Nein-  
207 Stimmen und die Enthaltungen zu zählen.
- 208 (2) Die Anzweiflung von Ergebnissen bei schriftlichen oder elektronischen  
209 Abstimmungen ist nicht zulässig.

### 210 § 23 Anfechtung einer Abstimmung

- 211 (1) Eine Abstimmung kann von mindestens fünf stimmberechtigten Mitgliedern  
212 unverzüglich nach Abstimmung aufgrund eines Verfahrensfehlers angefochten werden.
- 213 (2) Die anfechtenden Mitglieder können ihre Anfechtung begründen. Für die  
214 Begründung darf die Redezeit nicht begrenzt werden.
- 215 (3) Wird der Anfechtung vom Tagungspräsidium nach geheimer Beratung stattgegeben,  
216 so muss eine neue Abstimmung durchgeführt werden. Wird der Anfechtung nicht  
217 stattgegeben, so muss dies vom Tagungspräsidium begründet werden.

### 218 § 24 Wahlen

- 219 (1) Wahlen sind, sofern nichts anderes bestimmt ist, geheim durchzuführen
- 220 (2) Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl; führt auch diese zu keiner

221 Entscheidung, entscheidet das Los.

222 (3) Die Ergebnisse von Wahlen werden umgehend verkündet und protokolliert,  
223 einschließlich der Anzahl der Stimmen für jeden Kandidaten.

#### 224 **§ 25 Vorschläge und Vorstellung**

225 (1) Alle Kandidaten sind zu Beginn eines Wahlganges namentlich vorzuschlagen.

226 (2) Die Kandidaten haben vor der Eröffnung des Wahlganges zu erklären, ob sie zur  
227 Kandidatur bereit sind. Diese Erklärung kann auch schriftlich oder durch einen  
228 Bevollmächtigten erfolgen.

229 (3) Jedem Kandidaten muss die Gelegenheit gegeben werden, sich dem Landeskongress  
230 vorzustellen. Mehrere Kandidaten stellen sich in alphabetischer Reihenfolge der  
231 Nachnamen vor, sofern sie untereinander keine abweichende Regelung getroffen haben.

#### 232 **§ 26 Personalbefragung**

233 (1) Bei jedem Wahlgang kann eine Personalbefragung stattfinden.

234 (2) Bei der Personalbefragung sind nur Fragen an den oder die Kandidaten  
235 zulässig.

#### 236 **§ 27 Personaldebatte**

237 (1) Auf Antrag von mindestens zehn stimmberechtigten Mitgliedern findet eine  
238 Personaldebatte statt.

239 (2) Im Rahmen der Personaldebatte kann der Landeskongress den gleichzeitigen  
240 Ausschluss der betroffenen Kandidaten und der Öffentlichkeit beschließen.

#### 241 **§ 28 Vorstandswahlen**

242 (1) Die Wahlen zum Landesvorstand werden geheim und in einzelnen Wahlgängen  
243 durchgeführt.

244 (2) Bei Wahlen mit nur einem Bewerber ist dieser gewählt, wenn der Bewerber die  
245 absolute Mehrheit erreicht hat. Sollte er das Quorum nicht erreichen, wird erneut  
246 gewählt. Weitere Vorschläge für Kandidaten sind zulässig. Hat der Bewerber ohne  
247 weiteren Kandidaten zweimal jeweils nicht die absolute Mehrheit erreicht, so bleibt  
248 diese Position unbesetzt.

249 (3) Bei Wahlen mit zwei Bewerbern ist gewählt, wer im ersten Wahlgang die  
250 absolute Mehrheit erreicht hat. Erreicht keiner der beiden Bewerber im ersten  
251 Wahlgang die absolute Mehrheit und haben beide zusammen mehr als 50% der abgegebenen  
252 Stimmen erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt. Bei diesem zweiten Wahlgang  
253 genügt die einfache Mehrheit. Erreichen beide Bewerber zusammen nicht mehr als 50%  
254 der abgegebenen Stimmen, wird neu gewählt. Hierzu ist die Vorschlagsliste erneut zu  
255 eröffnen. Haben zweimal nur zwei Bewerber kandidiert und jeweils zusammen nicht 50%  
256 der abgegebenen Stimmen erreicht, so erhält derjenige das Amt, der bei der erneuten  
257 dritten Wahl die einfache Mehrheit der Stimmen erreicht.

258 (4) Bei Wahlen mit mehr als zwei Bewerbern ist gewählt, wer im ersten Wahlgang  
259 die absolute Mehrheit erreicht hat. Erreicht keiner der Bewerber die erforderliche  
260 Mehrheit, so findet zwischen beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen eine

261 Stichwahl statt. Haben diese beiden zusammen nicht mehr als 50% der abgegebenen  
262 Stimmen erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den drei Bewerbern statt, für die  
263 die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Sind zwei Bewerber in der Stichwahl, ist  
264 gewählt, wer die einfache Mehrheit erhält, sofern beide Bewerber gemeinsam mehr als  
265 50% der abgegebenen Stimmen erreicht hat. Abs. 3 Satz 3 und 4 gilt entsprechend. Sind  
266 drei Bewerber für eine Stichwahl zugelassen, ist gewählt, wer die absolute Mehrheit  
267 erreicht hat. Erhält hierbei keiner der Bewerber die erforderliche absolute Mehrheit,  
268 so findet zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen eine weitere  
269 Stichwahl statt. In dieser zweiten Stichwahl ist gewählt, wer die einfache Mehrheit  
270 erhält, sofern beide Bewerber gemeinsam mehr als 50% der abgegebenen Stimmen erreicht  
271 haben. Abs. 3 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

272 (5) Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Ist bei Wahlen mit mehr  
273 als zwei Bewerbern durch Stimmgleichheit ein Verfahren nach Abs. 4 nicht möglich,  
274 so entscheidet eine Stichwahl zunächst, welche Bewerber an den folgenden Stichwahlen  
275 teilnehmen. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los aus der Hand des  
276 Tagungspräsidenten.

277 (6) Die Wahl zu den Beisitzern im Landesvorstand kann in Verbundener Einzelwahl  
278 durchgeführt werden.

#### 279 § 29 Delegiertenwahlen

280 (1) Die Wahlen der Delegierten und Ersatzdelegierten zum Bundeskongress sind  
281 geheim. Es ist zulässig, Delegierte und/oder Ersatzdelegierte in einem Wahlgang zu  
282 wählen.

283 (2) Auf einem Stimmzettel dürfen jeweils nur so viele Stimmen abgegeben werden,  
284 wie Delegierte und/oder Ersatzdelegierte zu wählen sind. Andernfalls ist der  
285 Stimmzettel ungültig.

286 (3) Innerhalb eines jeden Wahlganges sind diejenigen gewählt, die die höchsten  
287 Stimmenzahlen erreicht haben (einfache Mehrheit). Die Reihenfolge wird durch die  
288 Anzahl der für die einzelnen Bewerber abgegebenen Stimmen bestimmt. Bei  
289 Stimmgleichheit entscheidet das Los aus der Hand des Tagungspräsidenten.

290 (4) Verringert sich die Zahl der Delegierten nach der Wahl, so werden die  
291 Delegierten mit den geringsten Stimmenzahlen Ersatzdelegierte, die im Rang vor den  
292 gewählten Delegierten stehen. Erhöht sich die Zahl der Delegierten nach der Wahl, so  
293 werden Ersatzdelegierte mit den höchsten Stimmzahlen Delegierte, die im Rang hinter  
294 den gewählten Delegierten stehen. Scheiden Delegierte aus, ist in gleicher Weise zu  
295 verfahren.

#### 296 § 30 Sonstige Wahlen

297 (1) Bei der Wahl von der Ombudsperson wird gem. § 27 verfahren.

298 (2) Sonstige Wahlen sind alle Wahlen, die nicht in §§ 27 und 28 genannt sind.  
299 Diese Wahlen werden offen durchgeführt, sofern der Landeskongress nicht anders  
300 entscheidet.

301 (3) Bei den sonstigen Wahlen ist gewählt, wer die absolute Mehrheit erhält. Bei  
302 Einzelwahlen sind die Vorschriften nach § 27 entsprechend anzuwenden. Sind in einem  
303 Wahlgang mehrere Kandidaten zu wählen und haben nicht genügend die absolute Mehrheit

304 erhalten, so findet eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet.  
305 Dabei werden für jede noch zu besetzende Stelle bis zu zwei Bewerbern in der  
306 Reihenfolge der im ersten Wahlgang erzielten Stimmenzahl zur Stichwahl zugelassen.

### 307 **§ 31 Annahme der Wahl**

308 (1) Jeder gewählte Bewerber hat unverzüglich die Annahme der Wahl zu erklären.  
309 (2) Die Erklärung kann auch analog § 24 Abs. 2 S. 2 erfolgen.

## 310 **VIII. Protokoll**

### 311 **§ 32 Erstellung und Inhalt**

312 (1) Das Protokoll umfasst:  
313 a. Die genehmigte Tagesordnung,  
314 b. Ergebnisse der Antragsberatungen und Wahlen,  
315 c. Geschäftsordnungsanträge mit Abstimmungsergebnissen,  
316 d. Den wesentlichen Verlauf der Debatte.  
317 (2) Für die schriftliche Ausfertigung des Protokolls ist das Tagungspräsidium  
318 gemeinsam mit der Landesgeschäftsstelle verantwortlich.  
319 (3) Das Protokoll sollte spätestens vier Wochen nach Kongressabschluss dem  
320 Landesvorstand zur Genehmigung vorzulegen. Nach erfolgter Genehmigung ist das  
321 Protokoll unverzüglich dem erweiterten Landesvorstand zur Kenntnis zugeben.  
322 (4) Die Einsichtnahme in das Protokoll ist auch für digitale Teilnehmer zu jedem  
323 Zeitpunkt möglich.

## 324 **IX. Datenschutz und Verhaltensregeln**

### 325 **§ 33 Datenschutz**

326 (1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich für die  
327 Durchführung des Landeskongresses.  
328 (2) Eine Veröffentlichung personenbezogener Daten bedarf der Zustimmung der  
329 Betroffenen.  
330 (3) Der Landesvorstand sorgt dafür, dass alle datenschutzrechtlichen Vorgaben  
331 eingehalten werden.

### 332 **§ 34 Verhaltensregeln**

333 (1) Alle Teilnehmer verpflichten sich zur Einhaltung des Code of Conduct.  
334 (2) Verstöße können durch das Tagungspräsidium geahndet werden.  
335 (3) Wiederholte Verstöße können zum Ausschluss vom Kongress führen.

## 336 **X. Schlussbestimmungen**

### 337 **§ 35 Abweichende Regelungen**

338 (1) Sollte eine Regelung der Satzung und dieser Geschäftsordnung eine Abweichung

339 aufkommen, so ist die Regelung der Satzung maßgebend.

340 (2) Sollte ein Sachverhalt durch diese Geschäftsordnung oder der Satzung nicht  
341 geregelt sein, so sind die Bestimmung der Geschäftsordnung des Bundeskongresses der  
342 Jungen Liberalen e. V. analog anzuwenden.

#### 343 **§ 36 Inkrafttreten**

344 Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Annahme durch den Landeskongress in Kraft.  
345 Zusätzliche Änderungen bedürfen einer erneuten Beratung und Abstimmung durch den  
346 Landeskongress.

### **Begründung**

Erfolgt mündlich.

# Antrag FBO01: Neufassung der Finanz- und Beitragsordnung

Antragsteller*in:	Landesvorstand, Landesarbeitskreis Satzung
Status:	Zugelassen
Sachgebiet:	FBO - Änderung der Finanz- und Beitragsordnung

Die Jungen Liberalen Schleswig-Holstein mögen beschließen:

- 1 Diese Finanz- und Beitragsordnung regelt die grundlegenden finanziellen Prozesse und
- 2 Pflichten der Jungen Liberalen Schleswig-Holstein. Sie stellt sicher, dass alle
- 3 Einnahmen und Ausgaben transparent, rechtmäßig und im Einklang mit den Zielen des
- 4 Verbandes erfolgen.

## 5 § 1 Haushaltsplanung

- 6 (1) Der Landesverband erstellt vor Beginn eines Kalenderjahres einen detaillierten
- 7 Haushaltsplan, um die finanziellen Mittel optimal zu verteilen und zukünftige
- 8 Investitionen zu planen.
- 9 (2) Die Schatzmeister entwickeln den Haushaltsplan in enger Zusammenarbeit mit dem
- 10 Vorstand und legen ihn spätestens zwei Monate vor Jahresbeginn zur finalen
- 11 Genehmigung vor.
- 12 (3) Die Überprüfung der Einhaltung des Haushaltsplans erfolgt durch regelmäßige
- 13 Quartalsberichte, die dem Vorstand vorgelegt werden. Sollte der Haushaltsplan
- 14 signifikante Abweichungen aufweisen, sind umgehend geeignete Maßnahmen, wie eine
- 15 Nachbesserung des Plans oder eine Konsolidierung der Ausgaben, durch den Vorstand zu
- 16 beschließen.

## 17 § 2 Grundsätze

- 18 (1) Alle Finanzmittel des Verbandes stammen aus rechtmäßigen, transparenten und
- 19 nachvollziehbaren Einnahmequellen.
- 20 (2) Diese Mittel werden ausschließlich für Zwecke verwendet, die mit der Satzung
- 21 des Verbandes und den politischen Zielen übereinstimmen.
- 22 (3) Der Verband verpflichtet sich, wirtschaftlich und sparsam mit den vorhandenen
- 23 Mitteln umzugehen.

## 24 § 3 Zuwendungen von Mitgliedern

- 25 (1) Mitglieder müssen den Verband durch die Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen
- 26 finanzielle erhalten. Zudem können die Mitglieder den Verband durch Spenden
- 27 finanziell unterstützen.
- 28 (2) Mitgliedsbeiträge sind regelmäßig zu erbringende Geldleistungen, deren Höhe
- 29 und Fälligkeit durch die Satzung oder entsprechende Beschlüsse festgelegt werden.
- 30 (3) Freiwillige Spenden von Mitgliedern, gleich ob in Geld- oder Sachform, sind
- 31 zulässig und unterliegen keiner festgelegten Höhe. Sie können zweckgebunden oder frei
- 32 zur Verfügung gestellt werden.

## 33 § 4 Zuwendungen von Nichtmitgliedern

34 (1) Nichtmitglieder haben die Möglichkeit, den Verband durch Spenden zu  
35 unterstützen. Diese können in Form von Geldspenden, Sachspenden oder anderen  
36 finanziellen Zuwendungen erfolgen.

37 (2) Sämtliche Spenden von Nichtmitgliedern sind von der empfangenden Person  
38 unverzüglich und vollständig an den zuständigen Schatzmeister weiterzuleiten. Dabei  
39 ist der Name des Spenders sowie der genaue Spendenzweck, sofern angegeben, zu  
40 dokumentieren.

41 (3) Der Verband verpflichtet sich, zweckgebundene Spenden ausschließlich  
42 entsprechend der Zweckbestimmung zu verwenden. Bei freien Spenden entscheidet der  
43 Vorstand über die Mittelverwendung.

44 (4) Zur Sicherstellung der Transparenz veröffentlicht der Verband jährlich einen  
45 Bericht über alle erhaltenen Spenden, deren Höhe 500 Euro übersteigt, unter Angabe  
46 des Spenders und des Verwendungszwecks.

#### 47 § 5 Beiträge

48 (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, regelmäßig Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Eine  
49 beitragsfreie Mitgliedschaft ist maximal für drei Monate möglich.

50 (2) Die Beitragshöhe wird von den zuständigen Gliederungen festgelegt und kann an  
51 lokale Gegebenheiten angepasst werden.

52 (3) Ermäßigungen können in begründeten Fällen, wie z. B. bei Studierenden,  
53 Auszubildenden oder Personen in finanzieller Not, gewährt werden.

54 (4) Beitragserhöhungen werden den Mitgliedern rechtzeitig mitgeteilt, um  
55 Planungssicherheit zu gewährleisten.

#### 56 § 6 Beitragsabführung

57 (1) Die Kreisverbände führen halbjährlich 6 € pro Mitglied an den Landesverband  
58 ab. Die Abführung erfolgt jeweils bis zum Ende des folgenden Monats.

59 (2) Sonderumlagen können nur durch einen Beschluss des Landeskongresses mit  
60 absoluter Mehrheit eingeführt werden und müssen klar zweckgebunden sein.

61 (3) Eine Rückerstattung von Beiträgen ist grundsätzlich ausgeschlossen, es sei  
62 denn, es liegt ein formeller Beschluss des Vorstandes vor.

#### 63 § 7 Zahlungspflichten

64 (1) Beiträge sind nach Erhalt der Rechnung unverzüglich zu begleichen. Der  
65 Zahlungseingang wird durch den zuständigen Schatzmeister oder einer sonstig  
66 beauftragten Person überwacht.

67 (2) Bei Zahlungsverzug wird eine schriftliche Mahnung versandt. Bleibt diese  
68 erfolglos, erfolgt nach zwei weiteren Mahnungen eine Prüfung auf Einleitung eines  
69 Ausschlussverfahrens.

70 (3) Der Verband kann bei finanziellen Schwierigkeiten von Mitgliedern individuelle  
71 Ratenzahlungen oder Stundungen anbieten.

#### 72 § 8 Buchführung und Rechenschaft

73 (1) Der Verband führt eine ordnungsgemäße Buchführung und erstellt jährlich einen

74 umfassenden Rechenschaftsbericht, der den Mitgliedern auf dem Kongress, der den  
75 Vorstand wählt, vorgestellt wird.

76 (2) Die Kreisverbände des Landesverbandes sind verpflichtet, ihre  
77 Rechenschaftsberichte bis spätestens Ende Februar des Folgejahres bei der  
78 Landesgeschäftsstelle einzureichen.

79 (3) Der Rechenschaftsbericht umfasst detaillierte Angaben zu Einnahmen, Ausgaben,  
80 Vermögenswerten und Verbindlichkeiten.

#### 81 **§ 9 Kontoführung**

82 (1) Alle Verbände sind verpflichtet, ein Konto auf den Namen „Junge Liberale  
83 Schleswig-Holstein“ oder „Junge Liberale“ mit dem Zusatz der jeweiligen Gliederung zu  
84 führen.

85 (2) Die Kontoverwaltung erfolgt durch die Schatzmeister oder einer sonstig  
86 beauftragten Person. Zusätzlich muss dem jeweiligen Vorsitzenden eine zusätzliche  
87 Vollmacht ausgestellt werden.

88 (3) Für jede Kontobewegung ist ein schriftlicher Beleg erforderlich, der  
89 mindestens die Höhe, den Zweck und die Genehmigung dokumentiert.

#### 90 **§ 10 Prüfungswesen**

91 (1) Die Finanz- und Kassenprüfung wird durch gewählte Kassenprüfer durchgeführt,  
92 die unabhängig und neutral handeln.

93 (2) Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand angehören noch in einem  
94 Anstellungsverhältnis zum Verband stehen.

95 (3) Die Ergebnisse der Prüfungen werden dem Vorstand schriftlich vorgelegt und  
96 auf dem Landeskongress vorgestellt.

97 (4) Auffälligkeiten oder Unregelmäßigkeiten sind unverzüglich dem Vorstand zu  
98 melden.

#### 99 **§ 11 Rechtsnatur und Inkrafttreten**

100 (1) Diese Finanz- und Beitragsordnung ist ein integraler Bestandteil der  
101 Landessatzung und hat bindende Wirkung für alle Gliederungen.

102 (2) Änderungen oder Ergänzungen der Ordnung bedürfen der Zustimmung des  
103 Landeskongresses.

104 (3) Die Ordnung tritt mit dem Beschluss des Landeskongresses in Kraft und wird in  
105 regelmäßigen Abständen auf Aktualität überprüft.

## **Begründung**

Erfolgt mündlich.

# Antrag RKO01: Neufassung der Reisekostenordnung

Antragsteller*in:	Landesvorstand, Landesarbeitskreis Satzung
Status:	Zugelassen
Sachgebiet:	RKO - Änderung der Reisekostenordnung

Die Jungen Liberalen Schleswig-Holstein mögen beschließen:

## 1 Präambel

2 Diese Reisekostenordnung wurde eingeführt, um die Mitglieder des Landesverbandes  
3 finanziell zu entlasten, wenn sie an verbandspolitischen Veranstaltungen teilnehmen.  
4 Ziel ist es, eine faire Beteiligung zu ermöglichen, unabhängig von der finanziellen  
5 Situation oder dem Wohnort der Mitglieder. Die Mittel des Landesverbandes sind so  
6 einzusetzen, dass sie effizient und verantwortungsvoll genutzt werden. Darüber hinaus  
7 soll die Ordnung dazu beitragen, eine aktive und strategisch wichtige Mitwirkung an  
8 der Verbandsarbeit zu unterstützen.

## 9 § 1 Allgemeine Prinzipien

- 10 (1) Mitglieder sollten sorgfältig abwägen, ob eine Kostenerstattung erforderlich  
11 ist oder ob sie durch Verzicht die Verbandsmittel schonen können, um die Mittel des  
12 Verbandes zu schonen.
- 13 (2) Falls andere Erstattungsoptionen, wie z. B. durch externe Organisationen oder  
14 andere Gliederungen, zur Verfügung stehen, sind diese zuerst auszuschöpfen.
- 15 (3) Die Abwicklung der Erstattungen soll transparent, nachvollziehbar und  
16 effizient gestaltet werden.
- 17 (4) In besonderen finanziellen Härtefällen können individuelle Regelungen  
18 getroffen werden, sofern ein entsprechender Antrag gestellt wird.

## 19 § 2 Erstattungskonditionen und Eigenbeteiligungen

- 20 (1) Fahrten mit dem Auto:
- 21 a. Es werden 10 Cent pro Kilometer erstattet.
- 22 b. Pro Mitfahrer wird ein zusätzlicher Satz von 5 Cent pro Kilometer gezahlt.
- 23 Die Basis ist die verkehrsgünstigste Route, welche über digitale Dienste wie Google  
24 Maps ermittelt wird.
- 25 (2) Bahnfahrten
- 26 a. mit dem Deutschlandticket werden tagesweise erstattet.
- 27 b. Für andere Fahrkarten wird der günstigste Tarif der 2. Klasse zu 70 %  
28 erstattet.
- 29 (3) Fährfahrten
- 30 a. Mitglieder von Inseln erhalten 50 % Erstattung der günstigsten  
31 Preiskategorie.
- 32 b. Es gilt die Verpflichtung, Sondertarife zu nutzen, sofern verfügbar.

33 (4) Flüge

- 34 a. Flugkosten werden bis zur Höhe des günstigsten Bahnpreises erstattet.  
35 b. Flüge sind nur in Ausnahmefällen zulässig und bedürfen einer vorherigen  
36 Genehmigung.

37 (5) Mietwagen

- 38 a. Mietwagenkosten werden nicht übernommen; stattdessen gelten die  
39 Kilometerpauschalen für PKWs.

40 (6) Eigenbeteiligung

- 41 Pro Fahrtstrecke wird ein Eigenanteil von 20 Kilometern abgezogen, um die  
42 individuelle Kostenbeteiligung sicherzustellen und die Belastung der Verbandsmittel  
43 zu reduzieren. Diese Regelung soll eine verantwortungsvolle Nutzung der  
44 Reisekostenerstattungen fördern.

45 (7) Gemeinschaftliche Fahrten

- 46 Bei Gruppenreisen können die Reisekosten zentral abgerechnet werden, wenn dies  
47 effizienter ist.

48 **§ 3 Erstattungsfähige Veranstaltungen**

- 49 (1) Die folgenden Veranstaltungen sind erstattungsfähig, sofern sie im Interesse  
50 des Landesverbandes liegen:

- 51 a. Sitzungen des Landesvorstands,  
52 b. Offiziell beschlossene Veranstaltungen, wie Seminare oder Landeskongresse,  
53 c. Bundesweite Veranstaltungen, wie erweiterter Bundesvorstand oder  
54 Bundeskongress.

- 55 (2) Fahrten zu anderen Veranstaltungen müssen vorab vom Landesschatzmeister  
56 genehmigt werden.

- 57 (3) Fahrten zu Veranstaltungen des eigenen Kreisverbandes sind grundsätzlich  
58 nicht erstattungsfähig.

- 59 (4) Für wiederkehrende Veranstaltungen oder langfristige Projekte können durch  
60 Vorstandsbeschluss Sonderregelungen getroffen werden.

61 **§ 4 Antragstellung und Bearbeitung**

- 62 (1) Anträge auf Erstattung müssen innerhalb von 14 Tagen nach der Veranstaltung  
63 eingereicht werden.

- 64 (2) Verspätete Anträge werden nur in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt,  
65 wie beispielsweise bei nachgewiesener Krankheit, unvorhergesehenen beruflichen  
66 Verpflichtungen oder technischen Problemen bei der Antragstellung.

- 67 (3) Jeder Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- 68 a. Details zur Strecke,  
69 b. Genutzte Verkehrsmittel,  
70 c. Nachweise wie Tickets oder Kilometeraufstellungen.

- 71 (4) Der Landesschatzmeister ist verpflichtet, regelmäßig eine Übersicht über die

72 genehmigten Anträge zu erstellen und dem Vorstand vorzulegen.

73 (5) Digitale Plattformen oder Formulare sollen genutzt werden, um den

74 Antragstellungsprozess zu erleichtern.

#### 75 § 5 Haushaltsbeschränkungen

76 (1) Der Landesschatzmeister kann aus haushaltstechnischen Gründen eine  
77 Erstattungssperre verhängen.

78 (2) Eine solche Sperre kann durch den Vorstand mit einer Zweidrittelmehrheit  
79 aufgehoben werden.

80 (3) Alle Mitglieder müssen über eine Erstattungssperre rechtzeitig informiert  
81 werden, z. B. per E-Mail oder über die Website.

82 (4) Bereits eingereichte und genehmigte Anträge bleiben von einer nachträglichen  
83 Sperre unberührt, was die Planungssicherheit für Mitglieder gewährleistet und ihnen  
84 Vertrauen in die Zuverlässigkeit der Verbandsregelungen gibt.

#### 85 § 6 Schlussbestimmungen

86 (1) Diese Ordnung tritt unmittelbar nach ihrer Verabschiedung durch den  
87 Landeskongress in Kraft.

88 (2) Änderungen der Ordnung bedürfen einen Beschluss des Landeskongresses.

89 (3) Die Ordnung ist in regelmäßigen Abständen zu evaluieren, um sicherzustellen,  
90 dass sie den aktuellen Anforderungen entspricht.

### Begründung

Erfolgt mündlich.

## Antrag G002: Änderung der Geschäftsordnung

Antragsteller*in:	Timo Schlagböhrer
Status:	Zugelassen
Sachgebiet:	GO - Änderung der Geschäftsordnung

Die Jungen Liberalen Schleswig-Holstein mögen beschließen:

- 1 §20 wird wie folgt ergänzt:
- 2 20. Hammelsprung

### **Begründung**

Erfolgt mündlich.

## Antrag 01: Liberales Abtreibungsrecht

Antragsteller*in:	LAK Programmatik
Status:	Zugelassen
Sachgebiet:	A - Sachanträge
Sunset-Vorschlag:	3 Jahre

Die Jungen Liberalen Schleswig-Holstein mögen beschließen:

- 1 Schwangerschaftsabbrüche sind ein sensibles Thema, bei dem der Schutz des ungeborenen
- 2 Lebens und das Selbstbestimmungsrecht der Frau in Einklang gebracht werden müssen. Um
- 3 Diesem Anspruch gerecht zu werden, fordern wir eine Reform des § 218 Abs. 1 StGB, die
- 4 Schwangerschaftsabbrüche in den ersten 12 Wochen der Schwangerschaft unter vorheriger
- 5 Vornahme eines Beratungsgespräches entkriminalisiert. Wer eine Schwangerschaft nach
- 6 der 12 Woche abbricht, oder kein Beratungsgespräch durchführt wird weiterhin mit
- 7 einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Die weiteren
- 8 Regelungen des § 218 StGB bleiben bestehen.

### Begründung

Erfolgt mündlich.

## Antrag 02: Frauen nicht alleine lassen - Verbesserung der Versorgungslage bei Schwangerschaftsabbrüchen

Antragsteller*in:	LAK Programmatik
Status:	Zugelassen
Sachgebiet:	A - Sachanträge
Sunset-Vorschlag:	5 Jahre

Die Jungen Liberalen Schleswig-Holstein mögen beschließen:

- 1 Schwangerschaftsabbrüche sind ein sensibles Thema, bei dem zwei Grundrechte - der
- 2 Schutz des ungeborenen Lebens und das Selbstbestimmungsrecht der Frau -
- 3 aufeinandertreffen. Unabhängig von unserer Position zu § 218 StGB setzen wir uns
- 4 dafür ein, die Versorgungslage von Frauen nachhaltig zu verbessern.
- 5 I. Reform des § 219 StGB
- 6 Wir fordern den Schutzzweck des § 219 StGB dahingehend zu erweitern, dass die
- 7 Beratung nicht nur dem Schutz des ungeborenen Lebens dient, sondern gleichermaßen das
- 8 Selbstbestimmungsrecht der Mutter berücksichtigt. Die Beratung soll gewährleisten,
- 9 dass Frauen alle Optionen - sowohl für als auch gegen eine Fortsetzung der
- 10 Schwangerschaft - wertungsfrei aufgezeigt werden. Entsprechend ist auch das
- 11 Schwangerschaftskonfliktgesetz anzupassen.
- 12 II. Bessere Versorgung und Abbau von Barrieren
- 13 Frauen stoßen bei Schwangerschaftsabbrüchen nach wie vor auf zahlreiche Hindernisse.
- 14 Es ist dringend erforderlich, Strukturen zu schaffen, die sicherstellen, dass jede
- 15 Frau nicht nur Zugang zu wertungsfreier Information und Beratung erhält, sondern auch
- 16 zu einer medizinischen Einrichtung, die Schwangerschaftsabbrüche durchführt.
- 17 Dafür fordern wir:
- 18 1. Reform der ärztlichen Ausbildung: Schwangerschaftsabbrüche müssen verbindlicher
- 19 Bestandteil der Ausbildung von Ärztinnen und Ärzten werden, was eine Anpassung
- 20 der Approbationsordnung (ÄApprO) erforderlich macht.
- 21 2. Förderung moderner Methoden: Die Vorteile moderner Methoden wie des
- 22 medikamentösen Abbruchs und der Telemedizin sind stärker in den Fokus zu rücken
- 23 und flächendeckend verfügbar zu machen.
- 24 3. Verpflichtung öffentlicher Krankenhäuser und Länder: Krankenhäuser in
- 25 öffentlicher Trägerschaft und die Länder müssen dazu verpflichtet werden, eine
- 26 ausreichende und wohnortnahe Versorgung für Frauen sicherzustellen.
- 27 Mit diesen Maßnahmen wollen wir eine umfassende Versorgung für Frauen gewährleisten,
- 28 die eine Entscheidung für oder gegen eine Schwangerschaft respektiert und
- 29 unterstützt.

### Begründung

Erfolgt mündlich.

## Antrag 03: Abschaffung des § 188 StGB

Antragsteller*in:	Junge Liberale Kiel
Status:	Zugelassen
Sachgebiet:	A - Sachanträge
Sunset-Vorschlag:	5 Jahre

Die Jungen Liberalen Schleswig-Holstein mögen beschließen:

- 1 Die Jungen Liberalen Schleswig-Holstein fordern die ersatzlose Streichung des § 188
- 2 StGB.

### Begründung

§ 188 StGB gewährt Personen des politischen Lebens einen erweiterten Schutz vor ehrverletzenden Äußerungen. Ursprünglich sollte die Vorschrift einer Eskalation politischer Auseinandersetzungen, wie sie in der Weimarer Republik zu beobachten war, entgegenwirken. Die Regelung stellt eine verschärfte Variante der allgemeinen Beleidigungs- und Verleumdungstatbestände (§§ 185, 186 und 187 StGB) dar. Sie wird damit begründet, dass sie einer „Vergiftung des politischen Klimas“ durch herabsetzende Tatsachenbehauptungen vorbeugen soll, um Emotionalisierung und Polarisierung im politischen Meinungskampf zu vermeiden. Beispiele der Anwendungspraxis aus der jüngeren Vergangenheit zeigen jedoch eine problematische Dynamik, die der demokratischen Meinungs- und Streitkultur zuwiderlaufen: Die Strafanzeige des Bundeswirtschaftsministers Robert Habeck aufgrund einer Äußerung (als „Schwachkopf“) auf der Plattform X, die eine Hausdurchsuchung nach sich zog, sowie der Strafbefehl gegen einen Ingenieur, der die Russlandpolitik von Ministerpräsidentin Manuela Schwesig kritisierte, illustrieren, wie die Vorschrift genutzt werden kann, um legitime Kritik zu sanktionieren. In einer gefestigten Demokratie sind verbale Zuspitzungen ein Ausdruck der Meinungsfreiheit und kein Ausnahmezustand. Gerade die Kritik an politischen Institutionen und ihren Vertretern genießen im Lichte des Art. 5 Abs. 1 GG in der Rechtsprechung des BVerfG besonderen Schutz. Die Strafverschärfung für die Beleidigung von Politikern führt jedoch zu einem Einschüchterungseffekt, der politisches Engagement und offenen Diskurs hemmen kann. Das Klima des demokratischen Diskurses ist viel mehr von einer Vielzahl an Faktoren abhängig, wobei die Auswirkung eines einzelnen Werturteils hierbei immer nur einen Bruchteil der Gründe darstellen kann, die zu einem Vertrauensverlust der Bevölkerung in Politiker führen. Während bei anderen abstrakten Gefährdungsdelikten die Gefahr für das geschützte Rechtsgut für jedermann begreifbar ist, ist bei der Politikerbeleidigung der Kausalzusammenhang zwischen Beleidigung, Vertrauensverlust in Politiker und Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des politisch-demokratischen Gemeinwesens ein langer und holpriger Weg. Dass Politiker häufiger als andere Beleidigungen ausgesetzt sind, rechtfertigt einen Qualifikationstatbestand nicht.

## Antrag 04: Olympia: Kiel als Austragungsort der Wassersportveranstaltungen der Olympischen Spiele 2036 oder 2040

Antragsteller*in:	Junge Liberale Kiel
Status:	Zugelassen
Sachgebiet:	A - Sachanträge
Sunset-Vorschlag:	5 Jahre

Die Jungen Liberalen Schleswig-Holstein mögen beschließen:

- 1 Die Jungen Liberalen Schleswig-Holstein setzen sich dafür ein, dass Kiel
- 2 Austragungsort der Wassersportveranstaltungen für die Olympischen Spiele 2036 oder
- 3 2040 wird. Die Stadt soll frühzeitig Planungen und Gespräche mit potenziellen
- 4 Partnern aufnehmen, um diese Chance zu nutzen.

### Begründung

Erfolgt mündlich.

## Antrag 05: (Be) Treten erlaubt – willkommen in der Zone

Antragsteller*in:	Junge Liberale Rendsburg-Eckernförde
Status:	Zugelassen
Sachgebiet:	A - Sachanträge
Sunset-Vorschlag:	5 Jahre

Die Jungen Liberalen Schleswig-Holstein mögen beschließen:

- 1 Die Jungen Liberalen Schleswig-Holstein setzen sich für eine generelle Freigabe von
- 2 Fußgängerzonen für den Fahrradverkehr ein. Fahrradfahrer sind ein essenzieller
- 3 Bestandteil des nachhaltigen Verkehrs und leisten einen wichtigen Beitrag zur
- 4 umweltfreundlichen Mobilität. Dennoch werden sie in vielen Städten gezwungen, lange
- 5 Umwege in Kauf zu nehmen oder ihr Fahrrad über größere Distanzen zu schieben, während
- 6 Fußgängerzonen oft eine sichere und direkte Alternative darstellen. In Fußgängerzonen
- 7 herrscht primär nicht-motorisierter Verkehr, wodurch die Integration von
- 8 Fahrradfahrern grundsätzlich problemlos möglich ist. Die derzeitige Regelung zwingt
- 9 Radfahrer jedoch häufig auf stark befahrene Straßen, was nicht nur die Sicherheit der
- 10 Verkehrsteilnehmer gefährdet, sondern auch das Fahrradfahren unattraktiver macht.
- 11 Dies widerspricht den Zielen einer nachhaltigen Verkehrswende und liberaler
- 12 Verkehrspolitik, die in den kommenden Jahren eine entscheidende Rolle spielen wird.
- 13 Deshalb fordern die Jungen Liberalen Schleswig-Holstein, dass an den Eingängen aller
- 14 Fußgängerzonen in Schleswig-Holstein das Zusatzzeichen **1022-10 („Fahrradfahrer frei“)**
- 15 angebracht wird. Dadurch soll es Radfahrern grundsätzlich erlaubt sein,
- 16 Fußgängerzonen zu durchqueren, solange sie Rücksicht auf Fußgänger nehmen.

### Begründung

Die Förderung des Radverkehrs ist ein zentraler Bestandteil einer modernen und nachhaltigen Verkehrspolitik. In Deutschland werden täglich rund 23 % aller Wege mit dem Fahrrad zurückgelegt, in Städten mit guter Infrastruktur sogar noch mehr. Dennoch ist die Verkehrsplanung häufig auf den motorisierten Individualverkehr ausgerichtet, was Fahrradfahrer benachteiligt. Die Freigabe von Fußgängerzonen für den Radverkehr bietet eine einfache Möglichkeit, den Fahrradanteil weiter zu steigern und umweltfreundliche Mobilität zu fördern. Zudem erhöht eine Freigabe der Fußgängerzonen die Sicherheit der Radfahrer. Viele von ihnen sind aktuell gezwungen, auf stark befahrene Straßen auszuweichen, auf denen Autos mit bis zu 50km/h fahren und geeignete Schutzmaßnahmen Mangelware sind, was das Unfallrisiko erheblich steigert. Laut Statistischem Bundesamt sind mehr als 75 % der Fahrradunfälle in Städten auf Konflikte mit motorisiertem Verkehr zurückzuführen. Eine Umleitung auf sichere, verkehrsberuhigte Wege kann somit direkt zur Unfallprävention beitragen. Die Umsetzung dieser Maßnahme ist zudem kostengünstig und schnell realisierbar. Die Anbringung des Zusatzzeichens 1022-10 („Fahrradfahrer frei“) an den Eingängen der Fußgängerzonen stellt eine unbürokratische Lösung dar, die ohne große Infrastrukturmaßnahmen auskommt. Gleichzeitig bleibt das vorrangige Nutzungsrecht der Fußgänger gewahrt, da die StVO bereits vorsieht, dass Radfahrer in freigegebenen Fußgängerzonen besondere Rücksicht nehmen müssen. Weitere Begründung erfolgt mündlich.

## Antrag 06: Hafti Abi

Antragsteller*in:	Junge Liberale Rendsburg-Eckernförde
Status:	Zugelassen
Sachgebiet:	A - Sachanträge
Sunset-Vorschlag:	5 Jahre

Die Jungen Liberalen Schleswig-Holstein mögen beschließen:

- 1 Die aktuelle Konzeption des Lehrplans in den Fächern Musik und Deutsch sieht eine
- 2 umfassende Behandlung der Musik und literarischen Gattungen der letzten Jahrhunderte
- 3 und teilweise sogar der Antike vor. Moderne und zeitgenössische Formen der Lyrik und
- 4 Musik werden hingegen außen vorgelassen, obwohl Schüler zu dieser einen stärkeren
- 5 Bezug haben und diese Formen der Kunst selber häufig konsumieren.
- 6 Die Jungen Liberalen Schleswig-Holstein setzen sich daher für eine Neuorientierung
- 7 der Lehrpläne der Fächer Musik und Deutsch ein und fordern in Gemeinschaftsschulen
- 8 und Gymnasien eine umfassende Auseinandersetzung mit Texten Deutscher Interpreten des
- 9 Rap und Hip-Hop Genres der letzten 2 Jahrzehnte. Im Deutsch Abitur soll außerdem bei
- 10 den Wahlaufgaben „Interpretation literarischer Texte“ und „literarische Erörterung“
- 11 Texte oder Textauszüge der oben genannten Genres in die Auswahl gelegt werden. Die
- 12 Voraussetzung dafür ist eine entsprechende Behandlung dieser Textarten im Unterricht
- 13 der Qualifikationsphase.

### Begründung

Die aktuelle Gestaltung der Lehrpläne in den Fächern Deutsch und Musik orientiert sich stark an traditionellen und historischen literarischen und musikalischen Gattungen. Werke aus vergangenen Jahrhunderten, teils sogar aus der Antike, stehen im Mittelpunkt der schulischen Auseinandersetzung. Während dies zweifellos zur kulturellen Bildung beiträgt, bleibt ein bedeutender Teil der gegenwärtigen Musik- und Literaturlandschaft unberücksichtigt. Moderne und zeitgenössische Kunstformen wie Rap und Hip-Hop sind jedoch für viele Schüler von besonderer Relevanz. Sie konsumieren diese Musik nicht nur täglich, sondern setzen sich auch aktiv mit ihren Inhalten auseinander und finden dadurch tagesaktuelle Identifikationsmöglichkeiten. Die Texte deutscher Rap- und Hip-Hop-Interpreten der letzten zwei Jahrzehnte zeichnen sich durch eine hohe sprachliche und thematische Komplexität aus. Sie behandeln gesellschaftliche, politische und persönliche Themen auf eine Weise, die oft mindestens literarischen Maßstäben entspricht, teilweise sogar höheren Ansprüchen. Stilmittel wie Reim, Metaphern, Wortspiele oder intertextuelle Bezüge machen diese Texte zu einem wertvollen Bestandteil der kulturellen Bildung und aus einem kunsthistorischen Bezug absolut gleichwertig wie Literatur aus vergangenen Epochen.

Durch eine systematische Integration dieser Textformen in den Unterricht können Schüler eine tiefere Verbindung zu behandelten Kompositionen aufbauen. Die Analyse und Interpretation dieser Werke fördert nicht nur das Textverständnis und die Reflexionsfähigkeit, sondern ermöglicht auch eine kritische Auseinandersetzung mit aktuellen gesellschaftlichen Themen.

Weitere Begründung erfolgt mündlich.

## Antrag 07: Verpflichtendes European Single Electronic Format (ESEF) abschaffen

Antragsteller*in:	Tristan Arun Rao
Status:	Zugelassen
Sachgebiet:	A - Sachanträge
Sunset-Vorschlag:	5 Jahre

Die Jungen Liberalen Schleswig-Holstein mögen beschließen:

- 1 Die Jungen Liberalen Schleswig-Holstein setzen sich dafür ein, die verpflichtende
- 2 Abgabe des Jahresfinanzberichts im European Single Electronic Format (ESEF)
- 3 abzuschaffen. Der erhebliche Aufwand, der mit der Erstellung des Berichts im ESEF-
- 4 Format verbunden ist, steht in keinem angemessenen Verhältnis zu dem tatsächlichen
- 5 Nutzen dieses Dateiformats. Eine Vereinheitlichung der Jahresfinanzberichte sollte
- 6 nicht durch zusätzlichen, unnötigen Aufwand erfolgen, der Unternehmen in der EU
- 7 belastet. Daher fordern wir die Europäische Kommission auf, die 2018 beschlossene
- 8 Verordnung zu revidieren.

### Begründung

Erfolgt mündlich.

## Antrag 08: Prävention stärken, Freiheit erhalten

Antragsteller*in:	Junge Liberale Lübeck
Status:	Zugelassen
Sachgebiet:	A - Sachanträge
Sunset-Vorschlag:	5 Jahre

Die Jungen Liberalen Schleswig-Holstein mögen beschließen:

- 1 Die Jungen Liberalen Schleswig-Holstein fordern die Polizeikräfte dazu auf, stärkere
- 2 Präsenz in den schleswig-holsteinischen Innenstädten zu zeigen. Dabei dürfen jedoch
- 3 keine unnötigen Kontrollen erfolgen, es darf keine Kompetenzverschiebung von der
- 4 Polizei zu kommunalen Ordnungskräften geben, sondern lediglich das Sicherheitsgefühl
- 5 der Anwohner und Besucher erhöht werden. Hierdurch wird präventiv auch die
- 6 Kriminalität innerhalb der Innenstädte gesenkt und der Weg in belebtere Innenstädte
- 7 freigemacht.

### Begründung

Erfolgt mündlich.

## Antrag 09: Vorfahrt für das Nasenfahrrad!

Antragsteller*in:	Jannes Hagemann, Junge Liberale Herzogtum-Lauenburg
Status:	Zugelassen
Sachgebiet:	A - Sachanträge
Sunset-Vorschlag:	5 Jahre

Die Jungen Liberalen Schleswig-Holstein mögen beschließen:

- 1 Wir Junge Liberale SH fordern die Herabsetzung des Umsatzsteuersatzes für medizinisch
- 2 notwendige Brillen auf 7%. Dies fordern wir so lange, bis unser finales Ziel eines
- 3 einheitlichen Steuersatzes umgesetzt wurde.

### Begründung

Aktuell werden Brillenträger mit einem Steuersatz von 19% gegenüber z.B Hörgeräte-Trägern, Rollstuhlfahrern und Prothesenträgern, die allesamt den privilegierten Steuersatz von 7% genießen, diskriminiert. Damit muss schluss sein!

Die Anlage 2 zum §12 UStG listet eine Reihe von Produkten auf, deren Lieferung (Verkauf) einem vergünstigten Steuersatz von 7% unterliegt. Darunter finden sich Nahrungsmittel, Blumen, lebende Tiere, Bücher, medizinische Hilfsmittel und neuerdings auch Periodenprodukte. Auch Brillen müssen Teil dieser Liste werden, da diese für ihre Träger unerlässlich für Bildung und Teilhabe an der Gesellschaft sind und somit ähnlich wie Nahrung zum nötigsten Grundbedarf des Menschen gehören, für den der vergünstigte Steuersatz gedacht ist.

## Antrag 15: Funktionierender Staat statt rot-grüner Kulturkampf – “Demokratie Leben” einstellen!

Antragsteller*in:	Jannes Hagemann
Status:	Zugelassen
Sachgebiet:	A - Sachanträge
Sunset-Vorschlag:	5 Jahre

Die Jungen Liberalen Schleswig-Holstein mögen beschließen:

- 1 Wir fordern die Einstellung der Förderung von NGO's durch das Projekt “Demokratie
- 2 Leben”. Das jährliche Budget von 182 Mio. € soll stattdessen in die Stärkung unserer
- 3 Justiz investiert werden.

### Begründung

Gesellschaftliches Engagement von Nicht-Regierungs-Organisationen zeichnet sich dadurch aus, dass es unabhängig von Regierungsgeldern und auf der eigenen Initiative von Menschen aus der Mitte der Gesellschaft beruht. Der Staat hat außerdem eine Neutralitätspflicht und darf sich nicht in den politischen Wettbewerb der Parteien einmischen, vielmehr sollte er sich auf seine Kernaufgaben konzentrieren, an denen er aktuell auf vielen Gebieten bitterlich scheitert. Die Realität sieht leider anders aus. Die Gelder aus dem o.g. Projekt fließen zum Großteil in rot-grüne Vorfeldorganisationen, die nicht neutral über die Werte der Demokratie wie Meinungsfreiheit und Rechtsstaatlichkeit aufklären, sondern eine eigene, meist politische Agenda verfolgen. Große Medien und der Bundesrechnungshof kritisieren außerdem die mangelnde Transparenz bei der Vergabe.

Fraglich ist, ob diese Projekte einen echten Effekt haben. Die Meinung der Jungen Liberale ist doch, dass man Extremisten dadurch schwächt, dass der Staat Probleme löst und den Menschen Freiheit, Sicherheit und Wohlstand ermöglicht. Wenn aber die Infrastruktur bröckelt, die Straßen nicht mehr sicher sind und gleichzeitig staatlich finanziert gegen Opposition und Kritiker demonstriert wird, dann ist das ein Brandbeschleuniger für Extremismus.

Die Demokratie wird vor allem von den Gerichten geschützt, die professionell, neutral und sachlich auf Grundlage des Grundgesetzes und der Rechtsordnung entscheiden und unsere Gesellschaft schützen. Vielfach sind Gerichte jedoch überlastet und Verfahren dauern zu lange. Das Geld sollte daher dort investiert werden. Denn das stärkt wirklich das Vertrauen in unser freiheitlich-demokratisches System.

## Antrag 14: Schulgesetz upgraden

Antragsteller*in:	Junge Liberale Ostholstein
Status:	Zugelassen
Sachgebiet:	A - Sachanträge
Sunset-Vorschlag:	10 Jahre

Die Jungen Liberalen Schleswig-Holstein mögen beschließen:

- 1 Wir JuLis SH sind davon überzeugt, dass das SchulG eine weitestgehend gute Grundlage
- 2 für rechtliche Belange im schulischen Alltag darstellt. Jedoch sehen wir in einigen
- 3 Paragraphen Verbesserungsbedarf und fordern:
  - 4 1. Dass das Veto-Recht von Lehrkräften auf der Schulkonferenz gemäß §63 Absatz 5
  - 5 SchulG SH zugunsten einer verpflichtenden Zusammenarbeit zwischen Kollegium, SEB
  - 6 und SV abgeschafft wird, um damit politische Selbstwirksamkeit der Schüler
  - 7 erlebbar zu machen und die Beschlussfassung in der Schulkonferenz zu
  - 8 demokratisieren.
  - 9 2. Eine erhebliche Ausweitung von §84 Absatz 10 SchulG, sodass die
  - 10 Vorstandsstrukturen der LSVen und KSVen vom SchulG berücksichtigt werden und das
  - 11 ehrenamtliche Engagement von Mitgliedern dieser Gremien nicht von der Willkür
  - 12 einzelner Lehrkräfte abhängt. Hierfür fordern wir für den Landesschülersprecher
  - 13 eine Wochenfreistellung von fünf Schulstunden, für seine Stellvertreter vier
  - 14 Schulstunden pro Woche und für alle weiteren Landesvorstandsmitglieder drei
  - 15 Schulstunden pro Woche oder jeweils eine entsprechende Anzahl an Tagen pro
  - 16 Monat. Für den Kreisschülersprecher fordern wir vier Schulstunden
  - 17 Freistellungsmöglichkeit pro Woche, für seine Stellvertreter drei Schulstunden
  - 18 pro Woche und für die weiteren Kreisvorstandsmitglieder zwei Schulstunden pro
  - 19 Woche oder jeweils eine entsprechende Anzahl an Tagen pro Monat.
  - 20 3. Die vollständige Demokratisierung von Fachkonferenzen gemäß §66 Absatz 2 SchulG
  - 21 SH mit Stimmrecht für Eltern- und Schülervertreter.

### Begründung

Erfolgt mündlich.

## Antrag 13: Krypto neu denken - Mehr Transparenz, mehr Steuergerechtigkeit, mehr Innovation

Antragsteller*in:	Maximilian Schuldt
Status:	Zugelassen
Sachgebiet:	A - Sachanträge
Sunset-Vorschlag:	10 Jahre

Die Jungen Liberalen Schleswig-Holstein mögen beschließen:

- 1 Die digitale Finanzwelt unterliegt einem stetigen Wandel - Kryptowährungen haben sich  
2 längst als eigenständige und etablierte Anlageklasse etabliert. Dennoch hinkt die  
3 steuerliche Behandlung hinter den tatsächlichen Entwicklungen zurück. Wir, die Jungen  
4 Liberalen, fordern deshalb eine Neugestaltung der steuerlichen Rahmenbedingungen für  
5 Kryptowährungen, um gleiche Wettbewerbsbedingungen, Transparenz und eine gerechte  
6 Steuerpraxis zu gewährleisten.
- 7 Im Hinblick auf eine moderne, gerechte und innovationsfördernde Steuerpolitik fordern  
8 die Jungen Liberalen Schleswig-Holstein daher folgende Maßnahmen:
  - 9 1. Einstufung als Einkünfte aus Kapitalvermögen und Anwendung der  
10 Kapitalertragsteuer Kryptowährungen sollen steuerlich als Einkünfte aus  
11 Kapitalvermögen gemäß § 20 EStG eingestuft werden. Dadurch wird eine  
12 einheitliche und transparente Behandlung aller Kapitalanlagen erreicht.  
13 Insbesondere fordern wir, dass Kryptowährungen, die innerhalb eines Jahres  
14 verkauft werden, mit der Kapitalertragsteuer besteuert werden - analog zur  
15 Behandlung traditioneller Kapitalanlagen.
  - 16 2. Automatische Steuerabführung durch zentrale Kryptobörsen Alle Kryptobörsen, die  
17 in Deutschland ihren Sitz haben, sollen verpflichtet werden, die anfallende  
18 Kapitalertragsteuer automatisch einzubehalten und direkt an das Finanzamt  
19 abzuführen. Diese Maßnahme reduziert Aufwand für Anleger, erhöht und sorgt für  
20 eine lückenlose Steuererhebung im Krypto-Bereich.
  - 21 3. Integration von Kryptowährungsverlusten in den allgemeinen  
22 Verlustverrechnungstopf Verluste aus Kryptowährungsgeschäften sollen in den  
23 bestehenden allgemeinen Verlustverrechnungstopf aufgenommen werden, der bereits  
24 Verluste aus anderen Kapitalanlagen - einschließlich älterer Anlagen -  
25 zusammenfasst. Eine separate, neue Verlustrechnung für Kryptowährungen ist nicht  
26 erforderlich. Diese Integration gewährleistet eine faire und transparente  
27 Verlustverrechnung über alle Kapitalanlagen hinweg.

### Begründung

Erfolgt mündlich.

## Antrag 12: Weiblich (36), tot, sucht Gerechtigkeit – warum der § 211 StGB Nachhilfe braucht

Antragsteller*in:	Felicitas Marie Schnoor, Greta Langschwager
Status:	Zugelassen
Sachgebiet:	A - Sachanträge
Sunset-Vorschlag:	5 Jahre

Die Jungen Liberalen Schleswig-Holstein mögen beschließen:

- 1 Die Polizeiliche Kriminalstatistik 2024 zeigt, dass eine erhebliche Anzahl der
- 2 Tötungsdelikte an Frauen in Deutschland auf Femizide zurückzuführen ist – Mordtaten,
- 3 bei denen Frauen aufgrund ihres Geschlechts getötet werden. Knapp jeden dritten Tag
- 4 wird eine Frau Opfer aufgrund von sexualisierter Gewalt, im Jahr 2023 starb fast
- 5 täglich eine Frau oder ein Mädchen aufgrund dessen. Wenn man die Versuche mit
- 6 einbezieht, verdreifacht sich die Summe der Taten allein im Jahr 2023 auf über 900.
- 7 Trotz der Schwere dieser Verbrechen wird bei der rechtlichen Einordnung häufig auf
- 8 die allgemeinen Mordmerkmale wie Heimtücke oder niedrige Beweggründe zurückgegriffen.
- 9 Diese Merkmale greifen jedoch die hierbei besondere, geschlechtsspezifische
- 10 Motivation von Femiziden nicht angemessen auf.
- 11 Femizide sind nicht immer unter die Merkmale Heimtücke oder niedrige Beweggründe zu
- 12 fassen. Häufig sind sie das Resultat von Gewalt und Hass, die tief in
- 13 gesellschaftlichen Strukturen verwurzelt sind, etwa durch das Bestreben des Täters,
- 14 Macht und Kontrolle über die Frau auszuüben – oftmals sind diesen Taten Beziehungen
- 15 oder Obsessionen vorausgegangen, weshalb sie in vielen Fällen lediglich als
- 16 „Beziehungstaten“ oder „Beziehungsdramen“ abgetan werden und ihre strafrechtliche
- 17 Relevanz als potenzieller Mord nicht anerkannt wird. Der derzeitige strafrechtliche
- 18 Paragraf zum Mord gem. § 211 StGB kann diese Dimension der Taten nicht vollständig
- 19 erfassen. Daher fordern wir die Einführung eines neuen neunten Mordmerkmals im § 211
- 20 StGB, das explizit Femizide als Mord aus geschlechtsspezifischer Motivation
- 21 anerkennt. Dieses Merkmal würde es ermöglichen, solche Taten standardisiert als
- 22 Mordfälle zu klassifizieren, die ansonsten nicht zwingend unter Heimtücke oder
- 23 niedrige Beweggründe fallen würden.
- 24 Das neue Mordmerkmal soll klarstellen, dass Femizide als spezifische Form des Mordes
- 25 behandelt werden, beziehungsweise, dass eine Strafbarkeit gem. § 211 StGB besonders
- 26 in Hinsicht auf geschlechtsspezifische Motivationen heraus gehandelt werden kann.
- 27 Damit wird nicht nur die Schwere dieser Verbrechen anerkannt, sondern auch ein
- 28 deutliches Signal gegen Gewalt gegen Frauen gesetzt. Eine Prüfung soll ergebnisoffen
- 29 zeigen, welcher Passus die beste Option ist, um einer solchen Ungerechtigkeit im
- 30 Rechtssystem, die nur nach und nach Anklang in der Rechtsprechung findet,
- 31 entgegenzuwirken.

### Begründung

Erfolgt mündlich.

# Antrag 11: Gottloser Staat – Konsequente Trennung von Staat und Religion

Antragsteller*in:	Kevin Naumann, Jakob Sonntag, Florian Bieder, Finn Flebbe
Status:	Zugelassen
Sachgebiet:	A - Sachanträge
Sunset-Vorschlag:	10 Jahre

Die Jungen Liberalen Schleswig-Holstein mögen beschließen:

1 Die Wahrung der religiös-weltanschaulichen Neutralität des Staates gilt als  
2 Fundamentalprinzip des Grundgesetzes und wegweisende Errungenschaft der modernen  
3 Staatsbildung. Gerade für Liberale ist die strikte Trennung des Staatswesens von  
4 Religionen unverzichtbare Konsequenz, um die individuelle Freiheit für  
5 Glaubensbekenntnisse und Weltanschauungen, wie sie im deutschen Grundgesetz, der  
6 Grundrechtecharta der Europäischen Union und der Allgemeinen Erklärung der  
7 Menschenrechte der Vereinten Nationen verankert sind, zu gewährleisten. Trotz des  
8 etablierten Grundsatzes und unumstrittenen liberalen Grundwertes, bleibt die  
9 faktische Trennung zwischen dem deutschen Staat und Religionen eklatant hinter diesem  
10 Anspruch zurück, wobei christliche Religionsgemeinschaften de facto eine besondere  
11 Bevorteilung genießen.

12 Als Junge Liberale Schleswig-Holstein steht für uns fest: der Staat hat keinen Gott!  
13 Aus diesem Grund fordern wir eine konsequentere Trennung von Staatswesen und  
14 Religionsgemeinschaften und eine drastische Verschärfung des staatlichen  
15 Neutralitätsgebots, um die individuelle Religionsfreiheit zu garantieren und jeden  
16 Zweifel an einer religiösen Prägung der öffentlichen Hand zu verhindern. Es gilt sich  
17 auf allen staatlichen Ebenen strikt für die staatliche Neutralität einzusetzen.

## 18 **Nachholbedarf der fundamentalen Trennung von Staat und Kirchen**

19 Viele Privilegien von Religions- oder Glaubensgemeinschaften sind aufgrund der  
20 historischen Verbindung zwischen Staaten und Kirchen sehr grundlegend in deutschen  
21 Rechtssystem verankert. Aufgrund dieser Entstehungsgeschichte ist es unumgänglich  
22 einige grundgesetzliche und verfassungsrechtlichen Änderungen auf Bundes- und  
23 Landesebenen umzusetzen. Dabei muss immer der Grundsatz gelten, dass das Recht zur  
24 individuellen Religionsausübung durch den Staat nicht behindert werden darf und auch  
25 gegenüber Dritten verteidigt werden muss, das Staatswesen selbst jedoch frei von  
26 Einflüssen durch und Sonderstellungen für Religions- und Glaubensgemeinschaften oder  
27 -bekenntnissen ist.

- 28 • Die Streichung des Gottesbezugs aus dem Grundgesetz: Um die säkuläre Einstellung  
29 des Staates zu verdeutlichen, muss jeder Gottesbezug aus dem Grundgesetz,  
30 insbesondere in der Präambel und Artikel 56, ersatzlos gestrichen werden.
- 31 • Die Abschaffung die Sonderbehandlung des Religionsunterrichts: Die Vermittlung  
32 von religiösen Glaubenslehren ist keine Aufgabe des Staates. Sowohl die  
33 allgemeine Pflicht zum Religionsunterricht als auch insbesondere die  
34 Mitbestimmung über Bildungsinhalte durch Religions- und Glaubensgemeinschaften,  
35 muss abgeschafft werden. Öffentliche Schulen und Bildungseinrichtungen sind kein

- 36 Ort für konfessionellen Religionsunterricht. Die Möglichkeit konfessionslosen  
37 Religionsunterricht auf streng freiwilliger Teilnahme und ohne Einfluss der  
38 Religionsgemeinschaften soll bestehen bleiben. Kein Schüler soll zur Teilnahme  
39 am Religionsunterricht verpflichtet werden dürfen.
- 40 • Die Befreiung staatlicher Lehre und Forschung: Neben der Sonderbehandlung vom  
41 Religionsunterricht, besteht erheblicher Handlungsbedarf, um die Bildung und  
42 Forschung an staatlichen Einrichtungen vollumfänglich vom Einfluss durch  
43 Religions- und Glaubensgemeinschaften zu befreien. Hierzu sind alle  
44 Möglichkeiten und Sonderrechte, wie Gremiensitze, Informations- und  
45 Mitspracherechte für öffentliche Bildungs- und Forschungseinrichtungen  
46 konsequent abzuschaffen, sofern diese nicht den allgemeinen demokratischen  
47 Mitspracherechten in genereller Gleichbehandlung folgen.
  - 48 • Die liberalisierte Übertragung der Staatskirchenartikel: Anstatt mit Artikel 140  
49 GG zentrale Bestandteile des Staatskirchenrechts über veraltete  
50 Gesetzesvorschriften der Weimarer Reichsverfassung zu definieren, sind die  
51 Artikel 137 bis 139, sowie Artikel 141 WRV, soweit notwendig, in aktualisierter  
52 Form unter den Gesichtspunkten eines liberalen Säkularismus' in das Grundgesetz  
53 zu überführen. Die gesetzliche Sonderstellung christlicher Ruhe- und Feiertage  
54 nach Artikel 140 WRV muss abgeschafft werden.
  - 55 • Die Privatisierung von religiösen Körperschaften: Die Rechtsformen von  
56 Religions- und Glaubensgemeinschaften dürfen künftig ausschließlich im privaten  
57 Rechtsrahmen erfolgen, sodass das Privileg öffentlicher Körperschaften lediglich  
58 mittelbar staatlichen Institutionen verbleibt. Hierzu ist insbesondere Artikel  
59 137 Abs. 6 bis 8 der Weimarer Reichsverfassung ersatzlos zu streichen und die  
60 bestehenden Religionsgemeinschaften in das Privatrecht zu überführen.
  - 61 • Die Gleichbehandlung und Vereinfachung der Austrittsmöglichkeiten: Auch der  
62 Austritt aus religiösen Gemeinschaften muss vereinfacht werden. Gleichberechtigt  
63 zu anderen privaten Gemeinschaften, muss der Austritt aus Kirchen oder sonstigen  
64 Religions- und Glaubensgemeinschaften in einfacher Schriftform (auch digital)  
65 erfolgen können.
  - 66 • Die Abschaffung der Sonderstellung von Religionsgemeinschaften im Medienrecht:  
67 Keine Religions- oder Glaubensgemeinschaft darf eigene, besondere Mitsprache-  
68 oder sonstige Sonderrechte im öffentlich-rechtlichen Rundfunk eingeräumt  
69 bekommen. Der Rundfunkstaatsvertrag muss entsprechend reformiert werden.  
70 Insbesondere darf es keine Ansprüche auf Kurzberichterstattung, die Einräumung  
71 von Sendezeiten und keine Sitze in den Rundfunkräten geben.
  - 72 • Die freie Meinungsäußerung auch gegenüber Religionen verteidigen: Ebenso wie das  
73 Recht zur freien Ausübung der Religion, zählt das Recht auf freie  
74 Meinungsäußerung zu den höchsten und schützenswertesten Gütern der  
75 freiheitlichen Demokratie. Mit Hilfe des „Blasphemieparagrafen“ werden  
76 kritische Äußerungen, gerade unter Verwendung künstlerischer Zuspitzungen,  
77 gegenüber Religions- und Glaubensbekenntnissen jedoch leichtfertig  
78 eingeschränkt. Um Einschränkungen der Meinungsfreiheit aufgrund von religiösen  
79 Empfindungen und Gefühlen zu verhindern, gilt es § 166 des Strafgesetzbuchs  
80 ersatzlos abzuschaffen.

## 81 **Religionsgemeinschaften, als gleichberechtigte Akteure privater Natur**

82 Nicht nur gegenüber dem Staat, sondern auch gegenüber anderen privaten Gemeinschaften  
83 und Organisationen, genießen Religions- und Glaubensgemeinschaften unzählige  
84 Privilegien. Dies ist als Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes zu werden,  
85 nachdem der Staat private Interessen weder direkt noch indirekt bewerten und  
86 entsprechend bevor- oder benachteiligen darf. Entsprechend ist es entscheidend, dass  
87 Religionsgemeinschaften mit sonstigen privaten Organisationen und Akteuren privaten  
88 Rechts gleichgestellt werden muss. Die Anwendung des allgemeinen Arbeitsrechts für  
89 kirchliche Arbeitgeber: Das gesonderte Arbeitsrecht für kirchliche Träger oder Träger  
90 sonstiger Glaubensgemeinschaften, muss abgeschafft werden. Im Sinne der  
91 Gleichberechtigung sollen stattdessen auch diese Arbeitgeber denselben  
92 Arbeitsgesetzen und -vorschriften wie andere Arbeitgeber unterliegen.

- 93 • Die Abschaffung aller gesetzlichen Feiertage mit Religionsbezug: Neben der  
94 Abschaffung des Artikel 140 WRV, gilt es alle gesetzlichen Feiertage mit  
95 religiösem Bezug abzuschaffen, damit die Arbeits- und Freizeitgestaltung der  
96 Menschen nicht von Religionen eingeschränkt wird. Als Ausgleich, sowie zur  
97 Verhinderung einer versteckten Mehrbelastung, sollen die gesetzlich  
98 festgeschriebenen Urlaubstage für Arbeitnehmer um fünf Tage ergänzt werden,  
99 sodass mehr individuelle Lebensgestaltung frei von religiösen Vorschriften  
100 ermöglicht wird. Bis zur Abschaffung der Privilegierung religiöser Feiertage  
101 bekräftigen wir unsere Forderungen nach der Abschaffung zusätzlicher  
102 Feiertagsauflagen wie dem Tanzverbot an „Stillen Tagen“.
- 103 • Die Beendigung von Ausbildungszahlungen und sonstigen Bezügen: Die Ausbildung,  
104 sowie teilweise die Bezahlung, von religiösen Amtsträgern und Vertretern findet  
105 weiterhin staatliche Förderung, oder sogar eine vollständige Finanzierung, wobei  
106 weiterhin eine starke Bevorteilung katholischer Kirchen erfolgt. Weil religiöse  
107 Arbeit allein eine Verantwortung der jeweiligen Religionsgemeinschaften ist,  
108 darf weder die Ausbildung noch die dauerhafte Bezahlung von  
109 religionsgemeinschaftlichem Personal durch den Staat gefördert oder finanziert  
110 werden. Soweit eine Förderung über allgemeine, nicht-religionsbezogene  
111 Förderungsrichtlinien begründet ist, soll dies unter dem Aspekt der  
112 Gleichbehandlung bestehen bleiben.

## 113 **Religionsfreiheit bei jedem Amtsbesuch**

114 Um die Religionsfreiheit jedes Einzelnen zu wahren und die Neutralität des Staates zu  
115 gewährleisten, ist es von ganz entscheidender Bedeutung, dass die Ausübung der  
116 Staatsaufgaben keinen begründeten Zweifel an dessen Neutralität zulässt. Hierbei ist  
117 bereits entscheidend, dass das bereits Vertrauen der Menschen in die weltanschauliche  
118 Neutralität und Freiheit von Diskriminierung erhalten werden muss. Wo nötig, ist es  
119 auch für staatliche Stellen und Bedienstete zwingend notwendig im Rahmen der  
120 staatlichen Repräsentanz frei von jedem religiösem oder weltanschaulichem Bekenntnis  
121 zu sein.

- 122 • Die Befreiung der Staatsrepräsentation von religiöser Symbolik: Die  
123 Verpflichtung des Staates zur religiösen Neutralität ist fundamental notwendig,  
124 um das Vertrauen in einen freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat zu erhalten.  
125 Zu keiner Zeit darf begründeter Zweifel an der weltanschaulichen Neutralität des  
126 Staates und möglicher Diskriminierung aufgrund religiöser Aspekte entstehen.

127 Hierzu ist es unumgänglich, dass staatliche Stellen und Einrichtungen frei von  
128 jeder religiösen Symbolik sind. Ferner gilt auch für die ausübende Person eine  
129 besondere Pflicht die staatliche Neutralität zu beweisen. Im Rahmen der  
130 Amtsausübung öffentlicher und hoheitlicher Aufgaben muss für alle Beamten und  
131 Mitarbeiter des Staates gelten, dass keine Symbole gezeigt oder Aussagen  
132 getätigt werden, die eine weltanschauliche Prägung des Amtes oder der ausübenden  
133 Person erkennen lassen. Das Tragen und Zeigen religiöser Symbole muss für die  
134 Dienstzeit untersagt und durch geeignete Methoden verhindert werden. Eine  
135 entsprechende Verschärfung der Gesetzesvorschriften ist unumgänglich und muss  
136 bei erheblicher oder wiederholter Zuwiderhandlung sensibel geahndet werden.

- 137 • Die vollständige Befreiung zur Abgabe von Glaubensbekenntnissen: Analog zum  
138 staatlichen Neutralitätsgebot, muss das Recht von Menschen gestärkt werden, zu  
139 keiner Abgabe eines Glaubensbekenntnisses aufgefordert, verpflichtet oder  
140 gezwungen zu werden. Bereits die Aufforderung durch staatliche Vertreter muss  
141 verboten werden. Ausnahmen können ausschließlich unter direkten und  
142 unumgänglichen Zusammenhang mit Vorgängen entstehen, die mittelbar der  
143 staatlichen Garantie zur Freiheit der Religionsausübung des Betroffenen selbst  
144 dienlich sind.
- 145 • Die Entfernung des Gottesbezugs aus allen Eidesformeln: Neben der Streichung von  
146 Artikel 56 des Grundgesetzes, muss der Gottesbezug auch aus allen anderen  
147 Eidesformeln entfernt werden. Die Freiheit zum individuellen Glaubensbekenntnis  
148 des Beideten bleibt unberührt.
- 149 • Die Stärkung der freiheitlich-demokratischen Gesinnung: Für die Einstellung von  
150 Personen in den öffentlichen Dienst, das staatliche Beamtentum oder anderweitige  
151 Beschäftigungsverhältnisse im staatlichen Auftrag muss die Gesinnung und das  
152 Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik im  
153 Sinne des Grundgesetzes höchste Priorität haben. Insbesondere in Bezug auf  
154 extremistische Religionsgemeinschaften (bspw. fundamentalistische Islamisten  
155 oder Evangelikalen) die die freiheitlich-demokratische Grundordnung ablehnen,  
156 muss es erleichtert werden deren Anhänger vom Staatsdienst jeder Art  
157 auszuschließen.

#### 158 **Kein Zehnt für Gott aus öffentlichen Geldern**

159 Die erzwungene Erhebung und Verwendung von Geldern ist ein alleiniges staatliches Gut  
160 und muss gezielt der Bewältigung von Staatsaufgaben und dem gesamtgesellschaftlichen  
161 Interesse dienen. Bis heute genießen einige Kirchen jedoch das Privileg zu  
162 Festsetzung eigener Steuern, deren Erhebung noch dazu durch die Staatsgewalt  
163 vollzogen wird. Darüber hinaus werden erhebliche öffentliche Mittel für Religions-  
164 und Glaubensgemeinschaften zur Förderung einzelner Partikularinteressen  
165 zweckentfremdet. Die Finanzierung von Religions- und Glaubensgemeinschaften darf  
166 keine staatliche Aufgabe sein und auch in keiner Art & Weise der staatlichen  
167 Finanzierung ähneln, sodass sämtliche Finanzprivilegien an allgemeine private  
168 Gestaltungsformen anzupassen und die staatlichen Zuwendungen schnellstmöglich  
169 abzubauen sind.

- 170 • Die strikte Ausgliederung der Kirchensteuererhebung: Das Privileg zur  
171 Steuererhebung muss allein dem demokratischen Staat zustehen. Um die Trennung  
172 von Staat und Kirche zu verfestigen, sowie die Diskriminierung gegen andere

- 173 Glaubensgemeinschaften ohne Steuerprivilegien, muss das Recht zur Festlegung und  
174 Erhebung von Kirchensteuern vollständig abgeschafft werden. Gleichberechtigt zu  
175 nicht-privilegierten Religionsgemeinschaften und sonstigen privaten  
176 Organisationen und Gemeinschaften, steht es den Religionsgemeinschaften frei  
177 Ihre Finanzierung über die einschlägigen Möglichkeiten zu gestalten. Die  
178 Erhebung der Finanzierungsbeiträge darf hierbei allein die Mitglieder der  
179 jeweiligen Gemeinschaften betreffen und muss eigenständig im Rahmen der privaten  
180 Rechtsmöglichkeiten durchgesetzt werden. Eine steuerliche Absetzbarkeit  
181 gezahlter Beiträge ist restlos abzuschaffen.
- 182 • Die vollständige Abschaffung kirchlicher Subventionen und Zuschüsse: Immer noch  
183 leistet der Staat jährlich hunderte Millionen Euro an Subventionen und  
184 Zuschüssen, deren Grundlage sich ausdrücklich an die Religions- und  
185 Glaubensgemeinschaften richtet. Religionsausübung ist eine individuelle  
186 Entscheidung und keine förderungswürdige Tätigkeit. Entsprechend sollen  
187 sämtliche Zuwendungen, Subventionen und Zuschüsse, die sich explizit an  
188 Religions- und Glaubensgemeinschaften richten ersatzlos gestrichen und dauerhaft  
189 untersagt werden. Andere Zuwendungen, die sich auf Grundlage allgemeiner  
190 Bestimmungen gleichberechtigt mit anderen privaten Organisationen und  
191 Gemeinschaften, an kirchliche oder sonstige religiöse Gemeinschaften und Träger  
192 richten, sollen unberührt bleiben.
- 193 • Die steuerrechtliche Gleichbehandlung mit privaten Gemeinschaften: Insgesamt  
194 sind Religions- und Glaubensgemeinschaften im gesamten Steuerrecht mit anderen  
195 privaten Akteuren gleichzustellen. Die steuerrechtlich relevante Bewertung  
196 hinsichtlich Profitinteressen, Gemeinnützigkeit oder sonstigen Aspekten, soll  
197 vollständig gleichbehandelt werden. Religiosität selbst soll weiterhin keine  
198 Gemeinnützigkeit begründen.
- 199 • Die endgültige Abwicklung von finanziellen Altlasten: Weiterhin ist der Staat zu  
200 zahlreichen finanziellen Zuwendungen insbesondere an die katholische Kirche,  
201 aber auch andere Religionsgemeinschaften, verpflichtet. Es ist längst überfällig  
202 und seit Jahrzehnten angekündigt, dass sämtliche Altlasten die zu jährlichen  
203 Zahlungen verpflichten durch einmalige Abfindungseinigungen abgewickelt werden  
204 müssen.

## Begründung

Erfolgt mündlich.

## Antrag 10: Geld für Alle – Finanzbildung in die Schulen bringen

Antragsteller*in:	Kevin Naumann, Oskar Lampen, Florian Bieder, Jakob Sonntag, Finn Flebbe
Status:	Zugelassen
Sachgebiet:	A - Sachanträge
Sunset-Vorschlag:	5 Jahre

Die Jungen Liberalen Schleswig-Holstein mögen beschließen:

1 Seit jeher ist die drastische Entfernung von der Lebensrealität junger Menschen und  
2 die mangelnde Vorbereitung auf das spätere Leben, zentraler und lauter Kritikpunkt  
3 junger Menschen und der gesamten Schülerschaft. Leider zeigt die Vergangenheit, dass  
4 gerade die Bedürfnisse der Schüler in der Bildungspolitik keine Berücksichtigung  
5 findet. Dabei geht die Notwendig für mehr und bessere finanzieller Bildung weit über  
6 die individuellen Wünsche der Schüler hinaus. Seit Jahrzehnten kritisieren nationale  
7 und internationale anerkannte Experten und Fachinstitutionen den Mangel an  
8 finanzieller Bildung im deutschen Schulsystem. Zahlreiche Untersuchungen und Studien  
9 geben dem Mangel an finanzieller Bildung eine Mitverantwortung an  
10 gesamtgesellschaftlichen und politischen Fehlentwicklungen bei Finanzthemen.  
11 Insbesondere hindert auch die fehlende finanzielle Bildung den individuellen,  
12 wirtschaftlichen Aufstieg junger Menschen; insbesondere für benachteiligte  
13 Bevölkerungsgruppen, die das Fehlen dieser Bildungsangebote nicht durch das  
14 Elternhaus oder andere private Möglichkeiten kompensieren können. **Für uns steht fest:  
15 Der eklatante Mangel finanzieller Bildungsangebote ist nicht bloß eine Empfindung der  
16 Schülerschaft, sondern fußt auf objektiver Faktenlage und richtet erheblichen Schaden  
17 bei den betroffenen Menschen und der demokratischen Gesellschaft an!**

18 Vor diesem Hintergrund setzen wir Junge Liberale Schleswig-Holstein uns dafür ein,  
19 dass die finanzielle Bildung, insbesondere auf Landesebene Schleswig-Holsteins, aber  
20 auch flächendeckend in ganz Deutschland endlich dauerhaft und festen Einzug in die  
21 Pflichtbildung aller Schüler finde. Die bundesweite Offensive zur Verbesserung  
22 finanzieller Bildung des Bundesbildungsministeriums stellt einen wichtigen ersten  
23 Schritt und Symbol des bildungspolitischen Paradigmenwechsel dar. Gleichzeitig kann  
24 diese Maßnahme nur der Anstoß dar die finanzielle Bildung dauerhaft in der  
25 Schulbildung zu verankern, wozu aufgrund der föderalen Zuständigkeiten die  
26 Bundesländer gefordert sind. Wir setzen uns dafür ein, dass die Bildung vermehrt  
27 jungen Menschen die Befähigung ihrer eigenen Lebensgestaltung ermöglicht.

28 Hierzu fordern wir ein umfassendes Konzept zur Stärkung tiefgehender finanzieller  
29 Bildung:

- 30 • **Feste Einführung finanzieller Bildungsinhalte in die Lehrpläne:** Es ist  
31 unerlässlich und längst überfällig, dass Inhalte zur finanziellen Bildung fest  
32 in den Lehrplänen der allgemeinen Schulbildung verpflichtenden Einzug erhalten.  
33 Es muss ein klarer Lernplan gestaltet und unabhängig von der Schulform über  
34 Schaffung eigener Fächer, thematische Einbettung in bestehende Fächer, sowie  
35 weitergehende Praxisangebote für alle Schüler zur verpflichtenden Erstausbildung  
36 gehören. Zeitgleich ist es unerlässlich, das bestehende Lehrpersonal ausreichend

- 37 weiterzubilden, sodass diese neutral und wissenschaftlich fundiert in der Lage  
38 sind den Schülern finanzielle Bildung zu vermitteln. Aufgrund der thematischen  
39 Sensibilität ist besonderes Augenmerk darauf zu legen eine Beeinflussung durch  
40 politische, ideologische oder kommerzielle Interessen zu verhindern.  
41 Entsprechende Interessenskonflikte des Lehrpersonals sind gründlich zu prüfen.
- 42 • **Grundlagen persönlicher Finanzführung zu Beginn der Sekundärstufe:** Über die  
43 fünfte und sechste Stufe sollen die ersten Grundlagen zur persönlichen  
44 Finanzführung vermittelt werden. Hierzu soll ein eigenes Fach für insgesamt ein  
45 Jahr im Umfang von zwei Wochenstunden angeboten werden. Die Schüler sollen hier  
46 zunächst ein allgemeines Verständnis von Geld und Finanzen aus persönlicher  
47 Sicht gewinnen und grundlegende Haushaltsführung verstehen. Besonderes Augenmerk  
48 soll auf die praktische Anwendung und Umsetzung liegen, damit die erlernten  
49 Inhalte tatsächlich praktische Anwendbarkeit finden.
  - 50 • **Tiefgehende finanzielle Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln:** Im weiteren  
51 Verlauf der Sekundärstufe sollen tiefgehende Inhalte finanzieller Bildung  
52 vermittelt werden. Hierzu ist über mehrere Schuljahre hinweg ein eigenes Fach  
53 mit zwei Wochenstunden eingeführt werden. Darin soll den Schülern ein  
54 umfangreiches Wissen und Verständnis für die üblichen finanziellen  
55 Notwendigkeiten und Herausforderungen vermittelt werden. Auch staatlich-  
56 verpflichtende, sowie gängige private, Finanzgeschäfte sollen ihrer Art nach  
57 vermittelt werden. Das Ziel muss es sein, die Schüler in die Lage zu versetzen  
58 finanzielle Entscheidungen bzgl. Arbeitsverhältnissen, Bankgeschäften,  
59 Versicherungen, Altersvorsorge & Vermögensaufbau, sowie weiteren wichtigen  
60 persönlichen Finanzentscheidungen selbst zu beurteilen und kompetent entscheiden  
61 zu können. Zu keinem Zeitpunkt darf es zu einer direkten oder indirekten  
62 Empfehlung für staatliche oder private Finanzprodukte oder -arten kommen.
  - 63 • **Stärkung von fachübergreifenden Inhalten zur finanziellen Bildung:** Um die  
64 individuelle Finanzkompetenz weiter zu stärken, müssen insbesondere in den  
65 Fächern Mathematik, Wirtschaft und Politik auch fachübergreifend entsprechende  
66 Themen (mit-)aufgegriffen werden. In diesem Zusammenhang muss auch die  
67 Wirtschafts- und Finanzkompetenz über die individuelle Perspektive, auf die  
68 gesamtwirtschaftliche und staatliche Perspektive hinaus vermittelt werden. Ein  
69 grundlegendes Verständnis des allgemeinen Wirtschafts-, Finanz- und Geldsystems  
70 ist ebenso unerlässlich, wie das Wissen über die staatliche Finanzgestaltung,  
71 wobei beide Bereiche auch erheblich zum politischen Verständnis und der  
72 demokratischen Partizipationsfähigkeit beitragen können. Auch hier muss gelten,  
73 dass die Inhalte frei von interessengelenkter Einflussnahme sind und sich allein  
74 auf die entsprechenden wissenschaftlichen Erkenntnisse beruft.
  - 75 • **Neutrale Bildung garantieren:** Die Vermittlung von finanzieller Bildung und  
76 Fähigkeiten soll, ebenso wie andere Bildungsinhalte, objektiver  
77 Wissensvermittlung dienen und muss neutral von Partikularinteresse sein. Aus  
78 diesem Grund sollen externe Bildungsinhalte und -programme nur dann in die  
79 Schulbildung aufgenommen werden, wenn deren zugrundeliegenden Organisationen und  
80 Personen keinen diesbezüglichen Eigeninteressen unterliegen. Die Einbindung von  
81 Bank-, Finanz- oder Versicherungsberater bzw. deren Unternehmungen ist ebenso  
82 abzulehnen, wie die Einbindungen staatlicher (Sozial-)Versicherungen oder

83 Beratungsstellen.

- 84 • **Ergänzung durch Projekt-bezogene finanzielle Bildung:** Neben der Schaffung  
85 eigener Unterrichtsabschnitte und der Einbettung in bestehende Fächer, ist es  
86 wichtig, insbesondere die praktische Umsetzung und Anwendung, im Rahmen von  
87 Projekttagen oder -wochen zu vertiefen.
- 88 • **Zusätzliche Bildungsangebote für benachteiligte Gruppen:** Entsprechend den  
89 ständigen Empfehlungen der Organisation for Economic Co-Operation and  
90 Development (OECD) bedarf es besonderen Förderungs- und Bildungsbedarf für  
91 benachteiligte Bevölkerungsgruppen. Insbesondere für sozial-schwache und  
92 bildungsferne Schichten, müssen zusätzliche außerschulische Angebote geschaffen  
93 werden, um die Möglichkeit zur finanziellen Weiterbildung zu stärken. Diese  
94 Angebote müssen sich insbesondere auch an Erwachsene Menschen richten, denen  
95 aufgrund vergangener Versäumnisse der Bildungspolitik oftmals die finanzielle  
96 Bildung fehlt.
- 97 • **Langfristige Überprüfung der finanziellen Bildung:** Um den Fortschritt  
98 finanzieller Bildung langfristig zu prüfen und etwaigen Verbesserungsbedarf zu  
99 identifizieren, ist es zwingend notwendig, dass Deutschland im Rahmen des  
100 Programme for International Student Assessment (PISA) auch am optionalen Modul  
101 für finanzielle Bildung teilnimmt.

## Begründung

Erfolgt mündlich.